Correspondenzblatt

Ser

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt ericheint jeben Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Bf. Boftzeitungsnummer 1657.

Borftanbe und Bertrauensleute ber Gewerfs fchaften erhalten bas Blatt gratis.

Redaftion: **B. Umbreit,** Warftstraße Nr. 15, II. Hamburg 6.

Gin Buchthausgefet auf Umwegen.

Der Senat ber Republif und freien Sanfestadt g n bek hat sich zu großen staatsretterischen Thaten berufen gefühlt. Es hat jedenfalls seinem "frei= heitlichen" Gewiffen unendlich wehe gethan, daß der deutsche Reichstag im November vorigen Jahres die Zuchthausvorlage in den Orfus ver= ientte und damit allen Berfuchen, die Roalitions= treiheit ber Arbeiter gu Gunften ber fogenannten "Arbeitsfreiheit" einzuschränken, ben Boden entzog. Manm funf Monate find barüber in's Land ge= gangen, ba nimmt ber lubifche Genat, gleichsam als Bronunciamento gegen ben Reichstag, ben Sauptinhalt der abgelehnten Borlage wieber auf und prafentirt ihn feinen Unterthanen als neue Berordnung gegen bas Streifpoften ftehen. Diefe Berordnung hat folgenden Wortlaut : "Ber= ionen, welche planmäßig gum 3 mede ber Beobachtung ober Beeinfluffung der Arbeiter einer Arbeitsftelle an einem öffent= lichen Orte fich aufhalten, werden mit Beld=

Rachdem also ber Reichstag als berufenes Organ ber Gefetgebung es ablehnte, bas Streif-postenftehen als strafbare Sandlung bem Richter 311 überantworten, glaubt ber lübische Senat fich berechtigt, entgegen bem Billen ber Reichsgefeb= gebung, baffelbe Biel im Bege ber Bolizeis verordnung zu erreichen. Das Zuchthausgeset ift gefallen - es lebe die Buchthaus berordnung! Daß ein folches Borgehen dem Beift der Reichs: gesetzebung widerspricht, liegt flar auf der Sand. Die lübische Berordnung betrifft eine Materie, die in zwiefacher Weise durch bas Reichsgesetz geregelt Der § 152 der Gewerbeordnung hebt ausalle Berbote und Straf= beftimmungen gegen Berabredungen gum 3wede ber Erlangung gunftigerer bedingungen auf und gemahrleiftet bamit ben Arbeitern ein nur burch bie Schranken bes § 153 begrenztes Roalitionsrecht. Es wiberfpricht ber flaren Bernunft, anzunehmen, baß folche Berbote und Strafbeftimmungen nun im Bege ber Landesgefetgebung ober Polizeiverordnung bon Neuem eingeführt werden könnten, wie dies hier durch das Berbot und die Bestrafung ber Beeinflussung ber Arbeiter an öffentlichen Orten geschieht. Daburch wurde eine reichsgeseslich geregelte Materie ber Landesgesetgebung und Bolizeiwillfür überliefert

und Reichsgesetze könnten schließlich von einfachen Polizeibehörden aufgehoben werden. Und wenn vor Ablehnung der Zuchthausvorlage noch Zweifel über die Nichtberechtigung eines solchen Borgehens bestehen fonnten, jo find fie nach ber unzweidentigen Willenserflärung des Reichstags ganzlich hinfällig. Der lübische Senat fest fich in direften Widerfpruch zu dem Botum des Reichs= tages, bas Streifpoftenfteben nicht als ftrafbar gu erflaren. Seine Berordnung hebt ein gutes Theil der reichsgesetlichen Roalitionsfreiheit auf und verhindert die Arbeiter, von ihrem Rechte auch nur innerhalb ber burch § 153 gezogenen Schranken Gebrauch zu machen. Diefe Ber= ordnung entbehrt also der rechtlichen Grundlage.

Sie erklärt aber als strafbar nicht blos das Streifpostenstehen, sondern überhaupt den "Auf= enthalt" an öffentlichen Orten, foweit er gum Zwede der Beobachtung ober Beeinfluffung ber Arbeiter einer Arbeitsftelle dient. Dieje Beein= fluffung der Arbeiter fann also auch zu weit harmloseren Zwecken, als den der Werbung für Streifs geschehen, um das Strafdelift zu begründen. Die Berbreitung von Flugblättern und Berfammlungseinladungen, die Rücksprache in Werkstattangelegenheiten, die Werbung von Mit= gliedern für die Organisation —, bas Alles würde als Beeinfluffung ftrafbar fein. Und nicht minder deutungsfähig ift der Begriff der "Beobachtung" bon Arbeitein. Der bon feiner Gewertschaft er= mählte Bau=, Blag= oder Werkstatt= fontroleur, der planmäßig Ungesetlichfeiten, Mißstände sozialer und hygienischer Ratur auf= gubecken bestrebt ift, ber Sogiolog, ber bie Arbeiterverhältniffe studirt, ber Strafenhanbler, ber ihnen Lebensmittel verfauft, die Arbeiterfrau, die ihren Mann am Fabrifthor erwartet, fie alle laufen Gefahr, vom Blate hinweggewiesen und event. bestraft zu werden. Daraus läßt fich er= meffen, zu welchen ungeheuerlichen Konfequenzen die Rautschuffaffung biefer famojen Berordnung

Ebenso ist der Sammelbegriff "öffentliche Orte" noch weit auslegungsfähiger, als die speziellen Bezeichnungen im § 4 der Zuchthaus= vorlage; er läßt sich auf Hausslure, Gastwirthsichaften, Versammlungslofale anwenden und würde jeden Berkehr mit Arbeitern auf dem Wege von und zu der Arbeitsstätte unmöglich machen. Wenn das die vielgerühmte "Arbeitsfreiheit" sein soll,

ig પ્રાપ્ક ાં પ્રાપ્ક

genstr. 53,

1, 3. Et.,

uerstr. 9.

berlin SO. nacter=

riestr. 6.

mftr. 22.

8, 1. Gt.

Königs= ftr. 40. Danzig,

Beuthen

usstr. 6.

en 0,4,

Udreffen

rbeiter=

n, uns

lattes,
nhalt:
uftric.
Zwei
Stein=
ounde.
taats=
Laftif

Tage O 95 pro

urg.

daß sie den Arbeiter gleich einem Aussätzigen verfehmt, von allem Berkehr isoliet, so werden die "Geschützten" sich dafür höstlichst bedanken, denn eine schlimmere Freiheitsbeschränkung hat man ihnen allerdings noch nicht zu bieten gemagt

ihnen allerdings noch nicht zu bieten gewagt. Aber auch vom Standpunfte des Berfehres intereffes betrachtet, ift die Berordnung unhaltbar und anfechtbar. Die Polizei hat die Aufgabe, ben Berfehr freignhalten, ihn zu fichern, nicht aber ihn zu hindern. Das Reichs= ftrafgefegbuch weift ihr bie Grenzen an, innerhalb welcher fich ihre Thatigfeit erftredt; nach § 366,10 wird nur bie Storung bes öffentlichen Berfehrs, Die Uebertretung ber zur Erhaltung ber Sicher= heit, Bequemlich feit, Reinlich feit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen, Blägen ober Wafferftraßen erlaffenen Polizei= verordnungen beftraft. Die lübifche Berordnung verbietet aber felbft ben ruhigen Aufenthalt, die bloße Beobachtung an öffentlichen Orten, die ficher ebenfo= wenig, wie die ruhige Beeinfluffung von Arbeitern, die in der Mittheilung eines Streifs erblickt wird, ben Berfehr ftoren fann. Sie geht alfo weit über ben Willen des Gefetgebers hinaus und ftort felbft ben Berfehr eines Theils ber Staats= burger in böllig ungerechtfertigter, namentlich aber ungesetzlicher Weise. Selbst wenn man ben Bolizeibehörden ein gewiffes Recht ber, Berfehreüberwachung zuerkennt, fo muß biefes Recht boch fiets im Rahmen ber allgemeinen gefeglichen Schranfen ausgeübt werben und es durfen ba= burch bie Rechte ber Staatsbürger, in Diefem Falle die Roalitionsfreiheit und Bertehrs= freiheit der Arbeiter nicht gehindert werben. Indem die lübische Berordnung solches bewirft, verstößt fie unzweiselhaft gegen das Reichsgeset. Dieser Gingriff in die Rechte der Reichsgeset.

gebung zeigt bon Reuem die Gefahr, die herauf= befdmoren wirb, wenn ber Reichstag biefen Borgangen ohne nachhaltigen Broteft zufieht. Bereits entwickelt die Reaktion ein gewisses System barin, ihre volksrechtszersetzenden Blane, deren Durch= führung am Widerstand bes Reichstags scheiterte, auf Umwegen, burch die Landesgefetgebung, Landes= und Gemeindebehörden zu erreichen. Man weiß in der That auf diesem Gebiete nicht mehr, wer Roch und wer Rellner ift. Das Anfehen ber Reichsgesetzgebung wird baburch fuftematifch unter= graben, jugleich aber auch bas bes Reiches, bas jum guten Theil auf ber Ginheit bes Rechtes beruht. Benn auch bie berbundeten Regierungen biefe Befahr gefliffentlich ignoriren und einzelne berfelben ge= rabezu heraufbeschwören, so follte doch ber Reichs-tag um so eifersüchtiger auf Die Erhaltung seiner Rechte bedacht fein, beren Schmälerung einer Regation feiner Griftenz gleichfommt. 2Bas fich heute ein Bundesftaat auf bem Gebiete bes Roalitionsrechtes und ber Berfehrsbehinderung erlaubt, fann Morgen ein anberer auf bem bes Steuer=, Bubget= ober Bahlrechts verfuchen. Sier gilt es, ben Anfangen entgegenzutreten, wenn üble Ronfequengen bermieden werden follen.

Unfere Arbeitervertreter im Reichstage werben bie Rechte bes Bolfes, wie auch bie bes Reichs parlaments gegen biefe wieberholten reaftionaren Zerftorungsgelufte nachbrucklich zu vertheibigen wiffen

Gesekgebung und Verwaltur

Sozialpolitische Debatten im Reichst

Wenige Tage vor der internationalen Ark schutzbemonstration der organisirten Arbeiter hatte der deutsche Reichstag Gelegenheit, Anlaß zweier Betitionen aus driftlichen Arb freifen feine Stellung gur Forderung bes Arb fcutes fund zu thun. Die erfte Betition vom driftlichen Tertilarbeiterverein gu Gupen und munfchte die Ginführung eines 10ftunb Maximalarbeitstages in der Tex induftrie. Obwohl nun die gesammte T arbeiterschaft ohne Unterschied ber politischen religiöfen Befinnung energifch für biefe Forbe eintritt, obwohl fich in den letten Jahren namhafteften Gewerbeauffichtsbeamten für Reform aussprachen und erft vor Aurzem w anläßlich der Berichterstattung über die Fra arbeitsenquête die banerischen und babischen fichtsbeamten die Nothwendigkeit eines Zehnstun tages für biefe Arbeitergruppe betonten, fo w ihr Begehren doch nur bon den fogialbei fratischen Abgeordneten unterftüst. S
bas Bentrum, zu beffen Gefolge die Bete
zählten, verhielt sich ablehnend und verständni und hat damit auf's Reue bewiefen, wie Diejenigen betrogen find, die auf feine S

Schon bas Borfpiel ber Reichstagsberath war für die Saltung diefer Partei hochst cha teriftisch. In der Kommiffion hatte ber 2 Dasbach beantragt, die Betition dem Reichstan gur Berücffichtigung gu überweifen, murbe jet von seinen eigenen Fraktionsgenoffen niedergestim ba diefe dem Arbeiterschutz feine so binden Konzeffionen machen wollten. Dies führte b dazu, daß fich der Abg. Dasbach acht Tage spi mit der bloßen lleberweisung "als Materia begnügte —, eine Söflichkeitskorm für die Anwoschaft auf den — Papierkorb. Als nun Plenum der Abg. Fischer (Soz.) die Heuchelei is Bentrums geißelte und die verschiedenen Frowechsel der Sipepolitiker in die rechte Beleuchtung vielen in die rechte Beleuchtung vielen wir katischied die Underweisung der Resisti rudte, um schlieflich die Ueberweifung der Betiti gur Berücksichtigung zu verlangen, ba fand f Erreichung einer recht großen Mehrhe zu erklären, die bei dem erften Antrag Dasbo nicht zu erwarten gewesen sei. Dieser Berbrehu fieht die Thatsache gegenüber, daß die Zentrum bertreter icon in ber Kommiffion gegen die B rüdfichtigung ber Petition ftimmten. Riemals w ber Wiberspruch zwischen ben sozialpolitischen Be sprechungen und Thaten bes Zentrums eflatante als in biesem Falle; bas Resultat war, baß b Rommiffionsantrag auf Ueberweifung als Materi (für ben Bapierforb) angenommen wurbe. D driftlichen Arbeiterorganisationen werben über biefe Erfolg ihrer Bemühungen hoffentlich recht grunt lich nachbenken.

Gang ahnlich berlief ber zweite Fall, ber b Betition bes oberichlefischen driftlichen Arbeiter bereins in Beuthen um Ginführung be altung.

eichstage. en Arbeiter= lrbeiterschaft nheit, aus en Arbeiter= es Arbeiter= tition ging Gupen aus ftündigen rTextil= nite Tertil= tischen oder Forderung Jahren die für biefe zem wieder ie Fraucn= ischen Auf= hnstunden= , so wurde aldemo= t. Selbst

Betenten ...

tändnißlos

wie schr

eine Sülfe berathuna hst charat= der Abg. ichskanzler irde jedoch rgestimmt, bindenben ihrte denn age später terial" ! Anwart= 8 nun inc ichelei des n Front: leuchtung Betition fand fein inmal die m&führer eifelhafte t auf die hrheit Dasbach rbrehung entrume= die Be= ials war

hen Ber=

latanter,

baß ber

Dlaterial

de. Die

er diefen

t gründ=

ber bie

Irbeiter=

g ber

Adtundenichicht für Berg= und Suttenbetriebe, un die Grrichtung obli= gatorifcher Arbeiterausichuffe und um Menderung des Invalidengefetes betraf. Auch hier beantragte die Kommiffion nur Heberweifung an den Reichs= tangler als Material, wobei fich herr hite dies= mal hinter ben Borwand verichanzte, daß die Ginbeziehung der Sütten werfe in die For= derung eine weitergebenbe Berücffichtigung nicht angängig ericheinen laffe. Aber gerade die außerft auftrengende und gefundheitsgefährliche Arbeit in Buttenwerken murbe bie Ginführung bes Acht= nundentages in diefen Betrieben völlig recht= fertigen, und es ift fcmer zu verftehen, daß bas Bentrum nur beshalb bor ber Befürwortung bes Achtitundentages für bie Bergarbeiter gurudichrectt, weil auch bie Buttenarbeiter Antheil von diefer Meform berlangen. Die jozialdemofratische Fraftion nellte biesmal feine weitergehenden Antrage, weil ne fich bon ber Ginführung obligatorifcher Arbeiterausschuffe für die Arbeiter feinen Bortheil periprechen founte. Der Kommiffionsantrag wurde and hier angenommen.

In der Debatte brachte ber Abgeordnete Berg= arbeiter Sachse bas Berhalten ber jächfischen Bergwertsbefiger und ber fachfischen Regierungs= vertreter beim jüngften Streif gur Sprache, was dem fachfijden Bunbesbevollmächtigten Fifcher ein willfommener Anlaß schien, ben Abgeordneten Sachfe als ben Urheber bes Streits zu ftempeln, jumal Herrn v. Detich's gleicher Feststellung im jächstichen Landtage fein Sozialbemofrat wider= iprochen habe. Die Unrichtigfeit biefer Behauptung wurde fogleich von ben Abgeordneten Stolle, Bener und Sachfe nachgewiesen. Außerorbentlich fläglich fiel bes fachfischen Regierungsvertreters Entichuldi= gung ber rigorofen Berfammlungsverbote aus, bie das Roalitionsrecht der Bergarbeiter einfach außer Geltung fetten. herr Fischer behauptete: "Es ift erflärlich, wenn bie Beamten bei einem Streif äng ft lich find und lieber mehr, als weniger thun." Abgeordneter Singer empfahl, ben angfilichen Staatsrettern Braufepulber ans ber Apothefe ju faufen. Gs ift darafteriftifch, welchen fonder= baren Regungen bas höchfte Recht ber Arbeiter ohne Bedenten geopfert wirb. Rach biefer Be= grundung fonnten ja eines Tages die Wahlen gu den gefetgebenden Rorperichaften berboten werden, wenn angftliche Beamte barans befürchten, baß "etwas paffiren fonnte." hat übrigens mit femer Erflärung ber Reaftion den bentbar ichlechteften Dienft erwiefen; er hat die bei allen Scharfmachern so beliebte Phrase bon der "ft arten, fonjequenten Regierung, die mit gielbewußter Rraft die Umfturzbeftrebungen dar= nieberhält," grundlich ad absurdum geführt. Die Furcht, bag "etwas paffiren fonnte", fo gegen-ttanbelos fie auch nach bem bisherigen Berhalten der Arbeiterschaft ift, die blaffe Angft bor einem "Rlabberabatich" ift es, bie bie Reaftion gu immer unerhörteren Bergewaltigungen ber Bolfsrechte treibt. Damit ift biefes Spftem für jeden bernfinftig Denfenben gerichtet.

Die Rommiffionsberathung ber Unfalls verhütungsnovelle ift nunmehr beenbigt, fo baß ber Reichstag bemnächft im Blenum barüber berathen fann. Wir heben aus ben Kommiffions-

beichluffen bas Wichtigfte hervor. Un bem Um= fang ber Berficherungspflicht ift nicht viel ge= ändert; nur die Betriebsbeamten mit einem Gehalt bis M. 3000 murben nen einbezogen. Die ben Berficherten zustehenden Forderungen find in mehreren Bunften abgeändert, so die von den Regierungen vorgeschlagene Unterstützung innerhalb der ersten dreizehn Wochen. Rach dem Kommissions= beichluffe wurde, wenn der Anspruch auf Kranten= geld bor bem Ablaufe von breigehn Bochen nach bem Gintritt bes Unfalles meggefallen, aber bei dem Berletten eine noch über die dreizehnte Boche hinaus andauernde Beichränfung der Erwerbs= fähigkeit gurudgeblieben ift, die Bernisgenoffen= schaft dem Berletten die Unfallrente schon von dem Tage ab zu gewähren haben, welchem der Unipruch auf Strankengeld Wegfall fommt. Grachtet die Bernfegenoffen= schaft die Voranssehungen des Unipruchs ichon dem Aplant bor der dreizehnten Woche nach dem Unfall für gegeben, so hat fie die Rente gu diefem früheren Beitpunfte feftgu= ftellen. Das Minimum bes Sterbegeldes ift auf M. 50 erhöht. Betreffs ber Aufbringung ber Mittel ift als neu in Ausficht genommen, daß burch Statut für fleinere Betriebe ein einheitlicher Mindeftbeitrag, ber .M. 2 jahrlich nicht überfteigen barf, beftimmt werben fann. Die Arbeitgeber der Hansgewerbetreibenden follen durch Statut angehalten werden fonnen, sowohl für diese, wie beren Arbeiter die Beiträge gu gablen. In die Borichrift über die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen ist neu genommen, daß nicht blos die Genoffenschaft und die Seftion, fonbern auch die betheitigte Arankenkasse die Untersuchung eines Unfalles durch die Ortspolizeibehörde veranlaffen fann, auch wenn diefe nicht glaubt, daß der Unfall einen Ent= ichädigungsanspruch zur Folge haben wird. An den Untersuchungeberhandlungen felbft follen fünftig auch die gewerblichen Auffichtsbeamten ber Gingel= staaten theilnehmen fonnen. Den Refurs foll bas Reichsversicherungsamt dann ohne mündliche Behandlung zurückweisen können, wenn die bei bem Beschluffe mitwirfenden Mitglieder einstimmig ben Refurs für offenbar ungerechtfertigt erachten. Die Koften des Heilverfahrens und Sterbegelber follen binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn fich der Jahres= betrag auf M. 60 ober weniger beläuft, in vierteljabr= lichen Beträgen im Boraus gu gablen fein, lettere nur infoweit, als nicht im Boraus anzunchmen ift, daß die Rente vor Ablauf des Bierteljahres fortfällt. Die Berufsgenoffenschaften follen befugt werden, beutschen Staatsangehörigen im Auslande die Rente fortzugahlen. Gie follen hierzu verpflichtet werben, wenn ber Bezugsberechtigte im Dienft eines inlandifchen berficherungspflichtigen Betriebes im Muslande beichäftigt ift. Die Werthpapiere ber Berufsgenoffenichaften follen nicht nur in mundel= ficheren Bapieren angelegt werben tonnen, fondern auch auf Beichluß der Genoffenschaftsversammlung in folden Bfandbriefen beutscher Sypothefen=Aftien= Banten, welche die Reichsbant in Rlaffe I beleiht. Die Genoffenschaften follen ferner nicht nur befugt fein, Unfallverhütungsvorschriften zu erlaffen, jondern auch im Auffichtswege bagu angehalten werben fonnen. Während nach dem Regierungs=

en eigents
ingen ber
vie Chrens
i founten.
als in so
in vors
chung die

nfnaben föstigung nister des rlin und ersucht. daß es rste, um er armen Kindern mehmen. eenn die nisse der

Ofräfte en fertig iproduk= das erfte e Zuzug deutlich Arbeiter 61 auf e solche m fann ältniffe übelften arbeiter robdem Mlagen ten.

rmen=
izelnen
istaltet.

und
enverf=
biese
ihren
as zu
un bie
unr
inmal
iibern
i er=

idern
i er=
, ihr
erben
ditte
mit
erben.
gani=
nen."
offen=
eine
ift,
ben
t ber

Arbeiter bewilligten, als die Genossenschaft gegründet war. Auch haben sie nicht wieder versucht, eine Kürzung der Löhne herbeizuführen in der Besürchtung, daß dann die besten Arbeiter in der Genossenschaft Unterkommen suchen würden. Desbald würde das Eingehen der Genossenschaft den Unternehmern eine große Freude bereiten und ihnen für absehdare Zeit die bisher innegehabte absolute Beherrschung der Arbeiter sichern.

Unter diesen Umständen dürfte die so oft bewiesene Hilfsbereitschaft der organisirten Arbeiterichaft auch in diesem Falle nicht versagen. Bon
den genannten Gewerkschaftskartellen werden außerdem neum Rezitationsabende veranstaltet, in welchen
Fran Steinbach = Hamburg moderne Dichtungen
rezitiren wird. Der Ertrag dieser Beranstaltungen
soll den Warmensteinachern überwiesen werden.

Das Gewertschaftstartell in Banrenth (Abresse Frig Görl, Kreuz Rr. 13, Banrenth) hat die Bermittelung aller für die Warmensteinacher Glassperlenarbeiter bestimmten Mittel übernommen.

Ein bedauerliches Bilb ber Zerfplitterung und bes felbstmorberischsten Bruberfrieges bieten Die rheinischen Tertilarbeiter, beren brei Organi= jationen (Deutscher Textilarbeiterverband, Rieder= rheinischer Weberverband und Christlicher Berband) fich zum Gaudium der Textilinduftriellen gegenseitig auf's Seftigfte befampfen. Bon ben Leitern ber driftlichen Organisationen ift man ja eine folche Berhöhnung ber Ginigfeit der Arbeiter längst ge= wöhnt - aber von einer Arbeiterorganisation, Die, wie der Niederrheinische Weberverband, das Attribut einer flaffenbewußten Gewertichaft für fich bean= iprucht und die von der gewertschaftlich organisirten Arbeiterichaft Deutschlands in ihren Lohnfampfen in gang hervorragender Beife unterftügt wurde, batte man Befferes erwartet, als bas Beftreben, den Zuftand ber Berfplitterung in's Unendliche gu verlängern. Das Lettere geichieht aber jest, nachbem ber Deutsche Tertilarbeiterverband auf der Berichmelzung beiber Berbande beftehen mußte und die Schaffung eines Rartellverhältniffes ab=

Bie ber "Bormarts" berichtet, wird ber Bor= ichlag erwogen, den Niederrheinischen Weberverband gu einem beutschen Weberberband auszubauen. In der Berfammlung, in welcher Bericht von ber Generalversammlung erftattet wurde, fam es gu icharfen Auseinandersetzungen zwischen den Führern der beiben Berbanbe, jo baß an eine Ginigung nicht zu benten ift. Bu bedauern ift diefe Spaltung umsomehr, als am 15. Januar 1901 der Berstrag abläuft, den die Sammetweber mit ben Sammetfabrifanten bei Beendigung des großen Sammetweberftreifs abgeichloffen haben. Saben die Mitglieber bis bahin über die Ropfe der Leiter hinweg feine Ginigung erzielt, fo werben auch die materiellen Bortheile, welche der Streif gebracht hat, verloren gehen. Außer den Fabrifanten lachen die "Chriftlichen" über den Bruderfrieg, denn ihre Organisation macht dadurch Fortschritte. Bei ber gewerfichaftlich organifirten Arbeiterschaft Deutschlands werben bie nieberrheinischen Sonder-binbler mit ihren Ertrabagangen niemals auf Sympathie rechnen tonnen, beg mogen fie gewiß fein.

Gin internationaler Bergarbeiterkongreßt findet am 11. Juni in Paris im "Großen Pavillon der Arbeit" fatt. Die Tagesorbnung wird bem= nächst festgesett. Der Deutsche Bergarbeiterverband bat auf seiner letten Generalversammlung zwei Delegirte gewählt.

Kongresse und Generalversammlungen.

Dritter Berbandstag des deutschen Solzarbeiterverbandes.

Nürnberg, 16. bis 21. April.

Es find 80 Delegirte aus 50 28ahlabtheilungen vertreten; die öfterreichische Bruderorganisation bat 1, die danische 2 Bertreter entfandt. Borstands=, Ausschuß= und Preftommissions= berichte liegen gedruckt vor. Der Berband gabite Ende 1897 in 475 Bahlftellen 42 575 Mitglieber; Ende 1899 in 542 Bahlftellen 67 656 Mitglieber (davon 720 weibliche) - eine Zunahme bon 58,4 p3t. 1899 traten die Mitglieder ber auf= gelöften Berbande ber Rorfarbeiter und ber auf Holzplägen beschäftigten Arbeiter (118 und 323) über. Der Berbandstag in Göttingen hatte die Bahlstellen verpflichtet, Ginrichtungen zur regel= mäßigen Ginfaffirung der Beiträge und Buftellung des Berbandsorgans zu treffen. Diesem Beschlusse haben bis ult. 1899 302 Zahlstellen hinsichtlich der Beitragsfaffirung und 429 betreffs der Zeitungsbeftellung Rechnung getragen. 11 Zahlstellen über 1000 Mitglieder haben 8 besoldete Beamte angestellt; in 3 Fällen ist der Angestellte zugleich Gauvorsteher.

Die Schaffung der Ganvorstände ist als eine der bedeutsamsten Einrichtungen zu erachten. Sowohl in der Lohnbewegung, wie in der Agitation und in allen sonstigen Berbands=angelegenheiten griffen sie wirfungsvoll ein, so daß sie für die Zukunst bereits unentbehrlich geworden sind. Der Verband ist in 25 Gane eingetheilt, deren Borsisende vom Verbands=vorstand bestätigt werden. Die Thätigkeit der Gaudorstände befriedigte im Allgemeinen, wenn auch die nöthige Erfahrung in der Agitation und namentlich das Gingreisen bei Lohnbewegungen erst durch langjährige Braris erworden wird.

erst burch langjährige Praxis erworben wird.
Die Zahl der Streifs betrug 1898: 90 mit 6779, 1899: 132 mit 10 304, zusammen 222 mit 17 083 Betheiligten; davon waren 11k Ausgriffsstreifs mit 14 233 und 111 Abwehrkämpse mit 2850 Betheiligten. Ihre Gesammtdaner bestrug 961 Wochen, die dasür veransgadte Summe M. 471 933,24. Erzielt wurde durch die Angriffskkämpse in 68 Fällen für 12 986 Theilnehmer eine Arbeitszeitverfürzung von 3,2 Wochenstunden, sowie in 37 Streifs für 5260 Theilnehmer eine Lohnerhöhung von 3 bis 20 Prozent und in 42 Streifs von 7998 Theilnehmern durchschnittlich 8,8 Prozent Lohnerhöhung, außerdem: Einführung eines Tarifes in 9, Abschaffung von Kost und Logis beim Meister in 14, Extraansschlag für llebersunden in 21, Gewährung von Minimallohn in 9 Fällen 2c. Bei den Abswehrtreifs wurde in 45 Fällen die Rücknahme geplanter Lohnredustionen erreicht, in 5 Fällen gelang dies nur theilweise. In 94 Fällen mit 6189 Betheiligten wurden Streifs durch fried liche Berein barn gen bermieden. Für

entwurfe die Genoffenichaften nur befugt maren, Die Befolgung ber Unfallverhütungsvorschriften gu überwachen, follen fie nach dem Rommiffionsbeschluffe verpflichtet fein, für ihre Durchführung Gorge gu

Much die Spezialgeseigentwürfe über die Unfall= verficherung auf Bauten, in Land= und Forftwirthichafisbetrieben und auf Scefchiffen murben erledigt. Die fogialbemofratifchen Bertreter hatten sahlreiche Menderungsantrage geftellt, beren . In= nahme aber nur in wenigen Fallen erfolgte. Be= merfenswerth ift, daß die Kommiffion bei der Seennfallverficherung dem Antrage unferer Be= noffen zustimmte, wonach bei Bemeffung der Sinter= bliebeneurente ber volle Jahresarbeitsverbienft in Unrechnung fommt. Bisher wurden zwei Fünftel Deffelben für Roft außer Anfat gebracht, eine un= erhorte Ungerechtigfeit gegen die Wittwen und Baifen ber verunglüdten Seefahrer. Rach Beendigung ber Berathung ber Entwürfe murben noch einige Refolutionen in Bezug auf die Er= weiterung der Unfallverficherung auf die in deutschen Molonien beichäftigten Arbeiter und Erweiterung der Mranfenverficherung auf die land= und forfi= wirthichaftlichen Arbeiter angenommen. Wie ber= lantet, bringen die verbundeten Regierungen felbit auf eine beichleunigte Griedigung ber Befetes= vorlagen, fo daß die Plenumsberathung in ben nächiten Tagen zu erwarten ift.

Bogiales.

Moderne Leibeigenschaft. Die mechanische und Sandweberei bon Sternenberg Sohne in Schwelm (Weftfalen) hat an "ihre" Arbeiter

folgendes Zirfular gerichtet :

"Bur Aufrechterhaltung einer Induftrie ift es erforberlich, daß ein genügender Rachwuchs von Arbeiterfraften borhanden ift, welcher zeitig in die Arbeit eintretend, nach und nach die berichiedenften Theile ber Fabrifation burchläuft und hierdurch die erforderlichen Reuntniffe er= Namentlich ift zu erwarten, baß bie Rinder ber verheiratheten Arbeiter fich wieder bem Gewerbe zuwenden, in welchem ihre Familie feit Jahren ihre Griffeng gefunden hat. Da augen= blidlich ber Beitpunft ift, wo bie Rinber aus ber Schule entlaffen werben und gu einer Beichäftigung übergeben, richten wir diefe Worte an unfere Arbeiter und weifen barauf bin, baß wir wohl erwarten dürfen, daß namentlich die= jenigen berfelben, welche in unferen Saufern billige Bohnungen haben, in erfter Reihe biergu berufen find. Bir haben feine Beraulaffung, die Wohnungen gu vermiethen an Berfonen, beren Glieder in anderen Fabrifen ihren Gr= werb fuchen. Bir fprechen beshalb bie fefte Grwartung aus, baß im gegebenen Fall zuerft bei und um Ginftellung nachgefragt wirb, che eine Beichäftigung an anderer Stelle gefucht wirb. ben 11. April 1900.

Joh. Beinr. Sternenberg & Söhne."

3m alten Junferstaat forgte die Erbunterthanigfeit bafür, baß ben herren jebergeit bie nothige Bahl bon Arbeitsfraften gur Berfügung ftanben. Da die modernen Arbeitsherren feine ftaarlichen Zwangsmittel haben, fo grunben fie -

Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, über beren eige lichen 3med uns weber die Lobpreifungen amtlichen Gewerbeauffichtsberichte, noch die Chr tafeln bes "Arbeiterfreund" hinwegtäufchen fonnt Freilich ift biefer 3wed wohl faum jemals in plumper Beife verrathen worden, wie in b ftehendem Ufas, durch deffen Beröffentlichung genannte Firma der Arbeiterbewegung ein wesentlichen Dienft geleiftet hat:

Die Berhältniffe der Clovafenfnab in Bezug auf ihre Lohnberhaltniffe, Betöftigu und Unterfommen zu prüfen, hat der Minifier b Innern ben Bolizeipräfibenten von Berlin u den Regierungspräfibenten in Botsbam erind Es berührt eigentlich gang eigenthümlich, daß erft diefer minifteriellen Anweifung bedurfte, u die Bolizeibehörden zu veranlaffen, fich diefer arm bon gemiffenlofen Ausbeutern gefauften Rinder (bie fleinen Blechwaarenhandler) anzunehme Nothwendig ware es jedenfalls auch, wenn b Bolizei bei Diefer Gelegenheit Die Berhaltniffe D fleinen gypsfiguren=handelnden Staliener unte inchte

Maffen : Import fremder Arbeitefraft nach Rheinland Beftfalen : In ber eben ferti geftellten Bufammenftellung ber Steintohlenprobu tion im Oberbergamtsbezirf Dortmund für bas erfi Bierteljahr 1900 tommt der fortgefeste große Bugu fremdlanbifcher (auch oftpreußischer) Arbeiter deutlic jum Ausbruck. Die Bahl ber beschäftigten Arbeite ftieg im erften Quartal 1900 bon 201 161 an 218 917, also um fast 18 000 Mann. Gine folch rapibe Steigerung in einem fo furgen Beitraum fam auf die Lohn=, Arbeits= und Wohnungsverhaltniff ber bortigen Arbeiterschaft nicht ohne die übelfter Birfungen bleiben; Die Ragen ber Bergarbeiter erhalten baburch ein besonderes Relief. Tropben werben bie Bechenorgane nicht mube, bieje Rlagen als jeder Grundlage entbehrend zu bezeichnen.

Aus der Arbeiferbewegung.

Für die Glasperlenmacher von Warmen= fteinach (Oberfranfen) werben von einzelnen Gewerfichaftsfartellen Sammlungen veranftaltet. Die Rartelle in Altona-Ottenfen, Samburg und Wandsbef haben einen Aufruf an die Gewerf= ichaften bes Begirts gerichtet, in welchem bieje aufgeforbert werben, nach Rraften aus ihren Baarmitteln für die Warmenfteinacher etwas gu fpenben. In bem Aufruf ift gefagt : "Wenn bie 3a. 300 Gewertichaftstartelle in Deutschland nur einen beicheibenen Beitrag - fagen wir einmal M. 30-40 hergeben, fo mare ben armen Brubern geholfen - bagegen, wenn ihr Rothichrei er= folglos verhallt, wird ihnen ihre Fabrit, ihr "Aleinod", wie fie es nennen, geraubt, auch werben fie zugleich ale folibarifch haftbar ihre Bitte fowie ihr Studden Aderland berlieren und mit Beib und Rind an ben Bettelftab gebracht werben. Außerbem wird für die bortige Wegend ber Organis fation bie feftefte und befte Stupe genommen." Daß die bon ben Arbeitern gegrundete Genoffenschaft von Bedeutung in bem Rampfe um eine beffere Lebenshaltung ber Glasperlenmacher ift, geht baraus hervor, baf bie Unternehmer bei bent Streif bon 1899 erft bann bie Forberungen ber

Ginflusses der gewerfschaftlichen Orgunisation, da ohne die Organisation solche Bereinbarungen keinen Rückhalt haben." Dem Hauptkassirer wird darnach auf Antrag der Redissonskommission Decharge ertheilt.

In der Statuten berathung wird nach langerer Debatte mit 58 gegen 22 Stimmen besichtossen, den Wochenbeitrag von 20 auf 25 & zu erhöhen. Bis zum 1. Mai soll ein Extrabeitrag von 10 &, dis zum 1. Juli ein solcher von 5 & pro Woche erhoben werden. Das sintrittsgeld für männliche Mitglieder wird von 40 auf 50 & erhöht. Die Sterbeunterstügung wird auf M 25 und aufsteigend je nach Dauer der Mitglieder erhalten die Hälfte dieser linterstügungsstätze. Abgelehnt wird, die Beitragszeichanten schon nach achtwöchigem Rest zu streichen. Die Gewährung der Umzugsunterstügung wird nicht mehr von dem Nachweis unverschuldeter Arbeitslosigkeit abhängig gemacht. Bei Streifs sind die Mitglieder von den Beiträgen befreit.

Gemaßregeltenunterstützung kann der Borstand in Söhe zwischen M. 12—18 pro Woche gewähren. Ledige Mitglieder, die an den Ort nicht gebunden ünd, erhalten diese Unterstützung nur auf die Daner von zwei Wochen gewährt; sie erhalten dann Reisennterstützung.

Die Zahl der Mitglieder, die einen außer= ordentlichen Berbandstag herbeiführen kann, wird auf 2000 erhöht. Doppelkandidaturen zu Ber= bandstagswahlen sollen unzulässig sein.

Urabstimnungen über Beitrags= oder Leiftungs= anderungen sollen künftig erst dann stattfinden, wenn der Berbandstag solches mit Dreiviertel= mehrheit beschließt.

Sobann werben zum Streifreglement iolgende Menberungen beschlossen: Genehmigte Streifs werben vom ersten Tage ab unterstüßt, Angriffsstreifs jedoch nur, wenn sie länger als drei Tage dauern. Der Borstand hat das Necht, Ertrabeiträge bis zur Höhe von 10 & pro Woche zu erheben. Bolle Streikunterstüßung wird erst nach 13 wöchiger Mitgliedschaftsbauer gezahlt, bei 4—13 wöchiger Mitgliedschaft die halben Säße. Bei kürzerer Mitgliedschaft die linterstüßung auf. Dagegen wird abgelehnt, die Hohe der Streikunterstüßung für alle Orte einheitlich sestzusesen.

Die Gehälter ber besolbeten Borftandsmitglieder und Hilfsarbeiter im Zentralbureau
werben um M. 10 monatlich erhöht. Der Sig
des Borftandes bleibt in Stuttgart, der des Berbandsorgans in Hamburg, der des Ausschuffes in
Berlin. Der nächste Berbandstag soll im
Jahre 1902 in Mainz stattsinden. Die bisherigen
besolbeten Borstandsmitglieder werden wieder=
g e wählt.

Im Jahre 1902 sollen statistische Erhebungen veranstaltet werben. Der nächste Gewerkschaftskongreß wird durch zehn Delegirte und je ein Mitglied bes Borstandes und des Ausschuffes besichicht. Bum inter'n ationalen Arbeiters tongreß wird ber Rebatteur ber "Holzarbeiterszeitung" belegirt.

Heber einen Antrag ans Leipzig: Für bie Leipziger Mitglieder bie Beitrage an bie

Generalfommission in Abzug zu bringen, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der Borfigende giebt ein furzes Resume der Berhandlungen, danft ben Delegirten für ihre ernste Mitarbeit und bittet, daß jeder Einzelne nun auch im Sinne der gefaßten Beschlüffe zur Erstarfung und Ausbreitung unferer Organisation seine volle Schuldigfeit thun möge.

Mit einem breifachen Soch auf ben Deutschen Solzarbeiterverband wurde ber Berbandstag geichloffen.

Vierte Generalversammlung des Verbandes der Sattler und verwandten Bernfsgenoffen.

Berlin, 16. bis 18. April.

Die Berhandlungen fanden im Gewerkichaftshaus statt. Anwesend sind 31 Delgirte, je ein Bertreter bes Husschusses, des Ausschusses und zwei Bertreter des dänischen Berbandes der Tapezierer.

Aus dem Vorstandsbericht ergiebt fich eine ershebliche Steigerung der Einnahmen, sowie auch eine zunehmende Stadilität des Mitgliederbestandes. Die Zahl der Mitglieder ift 1897 bis 1899 von 2193 auf 3116 gestiegen. Die Zahl der Filialen von 57 auf 67.

Hand Berwaltungsstellen hatten folgende Ginnahmen: Gintrittsgeld M. 2516,50; Beiträge M. 50344,17; Berschiedenes M. 1591,35; zusammen M. 54452,02. – Die Ausgaben betrugen M. 44517,04.

Die Ansgaben bertheilten sich solgenbermaßen; Ausgaben ber Hauptfasse: Zeitungen M. 8962,69; Generalversammlungen und Kongresse 1385,80; Agitation 3435,39; Streiß im eigenen Berufe 2149,99, in fremben Berufen 2045,—; Gerichtssoften 512,06; Rechtsamwaltstosten 689,58; sachliche Berwaltungssoften 2790,26; Gehalt 1875; Beitrag an die Generalsommission 742,50; gestrichene Darlehen durch die letzte Generalversammslung 135,—; Gemaßregeltenunterstüßung 326,—; sonstige Unterstüßungen 160,—; Sitzungsgelder 102,50. Summa der Ansgaben M. 25 311,27. Der Ueberschuß in den drei Jahren beträgt somit M. 13457,61.

Die Berwaltungsstellen nahmen ein: Eintritts= gelber M. 2366,50; Beiträge 47023,87; viertel= jährliche Extrasteuer 286,05; sonstige Einnahmen 790,11; zusammen M. 50666,53.

Ausgaben: Sterbeunterstützung M. 1830,—; Reiseunterstützung M. 4311,81; Berwaltungs=untosten M. 12964,77. Die Gesammtausgaben betrugen also M. 19205,77. Der Bermögensbestand ber Hanptfasse betrug am Schlusse ber Berichtsperiode M. 15655,96, berzenige ber Berwaltungszstellen M. 1561,73.

An den Lohnkämpfen find die Militär-Effektenarbeiter diesmal weniger betheiligt als in früheren Jahren, worans einzelne Bertreter eine Zurüdjetung derselben seitens des Borstandes folgerten, eine Annahme, welcher der Borsigende widersprach. Die verhältnismäßig hohen Ausgaben für Rechtsschutz und Gerichtskosten sind verursacht burch Anklagen und Berurtheilungen des Redakteurs wegen Zeitungsberichte, deren Behauptungen nicht in allen Einzelheiten nachgewiesen werden konnten.

7

nnt bem tels zur d räumt Einfluß iter ein. tistischen führung rbeitrag ie, nach äbe ein. Gegner erfennt

an, be= höhung die ge= ig und Wehr=-In der dortige

Sloien= ohezeite olieben, rreicht. worter

rung i mit imm= er von derbei=

i fein. I eine bands= t wird

n fol= Irtheil n des

ethner reben. Bt fich ten es Ber= en fo der in

sarten

e die
werbe
derlich
id bei
hwert
denen
i ein=

e nur imal= Ub= eben= efen& einen

rifen.

ichen arfen blättern, Schriften, auch in polnifcher Sprache,

Abhaltung bon Berjammlungen gejorgt.

Die Ginnahme des Berbandes von 1898-99 betrug M. 1113 959,86, die Ausgabe M. 984 912,30. Reifennterftügung wurden M. 43 231,23, für Gemaßregeltenunterftügung M. 6546,17, für Rothfallunterstützung M. 9519,40, Untzugskosten .M. 7611,01, Rechtsschuß M. 11848,59, für Agitation M. 35 006,57 verausgabt. Der Bentralftreiffonds vereinnahmte M. 105462,86, mahrend die Ausgabe die gleiche Bohe erreichte.

Die Leipziger Delegirten verlangten für ihre Solidaritätserflärung mit dem Leipziger Rartell in der befannten Streitfrage contra Gewerfichafts= fongreß ein Rechtfertigungsvotum bes Berbands= tages, bas berfelbe nach furzer Debatte mit großer

Mehrheit verwirft.

Lebhaft wurde über die Erfahrungen bei Lohnbewegungen debattirt. Bon Ber= tretern fleiner Orte wird geflagt, bag ber Borftand lettere zu wenig berückfichtige, welchen Borwurf ber Borfigende an ber Band einer Statiftit wiber= Bon anderer Seite wird bemerft, bag noch immer nicht alle Lohnbewegungen mit der nöthigen Sorgfalt erwogen und vorbereitet würden. Die Müchweifung von fremden Berufsangehörigen hat in einem Falle, wo es fich um Magbeburger Werftarbeiter handelt, Unmuth erregt, weil diefen im Streif Befindlichen die Unterstützung verweigert wurde. Der Borftand ftellt feft, daß die Be= treffenden ohne seine Kenntniß aufgenommen waren und daß ihr Streif nicht genehmigt werden fonnte. Das Bestreben des Vorstandes, Grenzstreitig= feiten mit anderen Berbanden zu vermeiben, wird anerfanut, boch wird die Meinung vertreten, baß fich diefer Grundfas nicht überall ftrifte durch= führen laffe.

Sinfichtlich der Ganborftande wird bie Abhaltung gemeinfamer Ronferenzen berfelben als überflüffig erflärt. Dem Borftand und den Bor= ortsverwaltungen wird bas Recht ertheilt, gemein= fam nach Rothwendigkeit befoldete Bauborfteber anzuftellen ; im Streitfall enticheibet ber Ausichuß. Die Meinung, die Streifleitung lediglich ben Gauborfiehern zu übertragen, findet feine Unter-fingung. Der Bericht des Ansichuffes gab ju mefentlichen Debatten feinen Anlaß; bagegen folgte bem Bericht ber Breff om miffion eine scharfe Auseinandersetzung über den Borftands= antrag, bie Redaftion bes Berbandsorgans und ben Sig bes Borftanbes an einen Ort gu berlegen. Während der Borstand den Antrag mit dem Hinweis auf bie Rothwendigfeit, den Relafteur durch Theil= nahme an den Borftandefigungen über alle Bor= fommuiffe im Berband beffer gu unterrichten und eine übereinstimmenbe Behandlung ber Lohnbewegungen zu gewährleiften, begründete, glanbte ber Rebafteur, baß ber erftere biefem Dangel burch allwöchentliche Information leicht abhelfen fonne, und er befürchtete eine Beeintrachtigung ber Unabhangigfeit bes Berbandsorgans. Der Borftandsantrag wurde ichließlich gegen 20 Stimmen

Ge folgt bie Berathung nber Ginführung ber Arbeitelojenunterftügung, bie ben Berband icon jum britten Dale beichäftigt. Der Referent erortert bie Frage burch Biberlegung berjenigen Grunde, die er felbit als früherer

Gegner in's Telb geführt habe. Er erkennt be Streif nur die Bedeutung bes letten Mittels 31 Berbefferung der Lage der Arbeiter zu und räun bem Unterftügungsmefen einen erheblichen Ginflu auf die Berbefferung ber Lage ber Arbeiter ein Un der Sand eines umfangreichen ftatiftische Materials weift er die Möglichfeit der Ginführun der Arbeitslosenunterftützung bei einem Mehrbeitra von 10 3 nach und tritt für ftaffelweife, nach Mitgliedsbauer aufsteigende Unterftütungsfäte ein

Der Korreferent erflärt, fein prinzipieller Gegne ber Arbeitslofenunterftügung zu fein, und erfenn auch beren Bedeutung als Rampfmittel an, be zweifelt indeß, daß die berechnete Beitragserhöhung gur Durchführung hinreiche; er bezeichnet die ge botenen Unterftügungsfäge als zu niedrig unt erflart fich megen ber Unmöglichfeit, höhere Dehr fteuern zu erheben, gegen die Antrage. In ber Debatte hob ber öfterreichifche Bertreter bie günstigen Erfahrungen hervor, Die Die dortige Holzarbeitergewerfichaft mit der Arbeitslofen: unterftügung gemacht habe. Der prophezeite Maffenverluft von Mitgliedern fei ausgeblieben, dafür aber ein ftabilerer Mitgliederftand erreicht.

Nach furger Debatte, an der fich Befürworter und Gegner betheiligen, wird bie Ginführung ber Arbeitelojenunterftügung mit 47 gegen 19 Stimmen bei 14 Stimm= enthaltungen abgelehnt. Die Bertreter bon Berlin erklärten, zur Stimmenthaltung und Herbei= führung einer Urabstimmung beauftragt zu sein. Die lettere wird aber abgelehnt; boch foll eine folche feche Wochen vor dem nächsten Berbands= tag stattfinden.

Bur Frage der Tarifgemeinschaft wird nach einem Referat des Ausschußvorfigenden fol=

gende zuftimmende Refolution beichloffen:

"Der Berbandstag schließt fich in seinem Urtheis über die Tarifgemeinschaft den Beschlüffen des

Frankfurter Gewerkschaftskongresses an.

Soweit fich in unferem Berufe Gelegenheit findet, feste Bereinbarungen zwischen Unternehmer und Arbeiter abzuschließen, find folde anzustreben. Für die Art und Dauer folder Bertrage läßt fich feine allgemeine Norm festsetzen, wir betrachten es als Aufgabe ber Berbandsleitung refp. ber Berwaltung ber Bahlftellen, die Bereinbarungen fo gu gestalten, daß fie nicht zum Rachtheile ber in unferem Berufe beschäftigten Kollegen ausarten

Wir berfennen babei nicht, baß gerabe bie eigenartigen Berhältniffe in unferem Gewerbe bem Abschluß ber Tarifverträge vielfach hinderlich find. Die befonders in großen Betrieben und bei Maffenfabritation übliche Affordarbeit erschwert wegen bes Wechfels ber Dlufter, ber berichiebenen technischen Gulfsmittel und ber gang regellos ein= geführten Theilarbeit die Aufftellung bon Tarifen.

Es wird mithin bei diefer Arbeitsmethode nur möglich fein, burch Festsetzung bon Minimal= verbienften in Afford= ober bei Lohnarbeit, Ab= grengung ber Arbeitszeit, Bezahlung bon Reben= arbeiten, Befeitigung bes Roft= unb Logismefens und andere Forderungen die Grundlage für einen fooperativen Arbeitsvertrag zu schaffen.

Der Berbandstag fieht in bem Abichluß jolcher Bertrage feine Preisgabe eines gewertichaftlichen Bringips, fonbern bie Anerfennung eines ftarfen

Die 1897 beschlossene Beitragserhöhung hat sich in keiner Beziehung als nach = theilig erwiesen. Die Agitation im Often war nicht von Erfolg begleitet. Dort stellt sich dersselben das noch stark vertretene Rost= und Logis= wesen hindernd in den Weg. Die internationalen Beziehungen sind durch Abschluß eines Gegensseitigkeitsvertrages mit der dänischen Bruder= Organisation erweitert worden. Außerdem bestehen solche Berträge noch mit den betreffenden. Organisationen in Desterreich und der Schweiz.

Die Bertreter für Dänemarf berichten, daß bort alle Arbeiter ihres Bernfes organisirt seien, und danken den deutschen Arbeitern für die namhafte Unterstüßung während der Aussperrung. Kein anderes Land habe annähernd so viel geleistet. Daß die Aussperrung für die Arbeiter erfolgreich endete, sei in erster Linie den deutschen

Arbeitern mit gu banten.

In die Diskuffion tritt mehrfach ein gewisser Gegensatz zwischen Militär=Effektenarbeitern und

ben übrigen Berufsbranchen gu Tage.

Lohnbewegungen haben nur in geringem Umsfange stattgesunden. Mehrere Delegirte beschwerten sich, daß der Vorstand in einigen ihm aussichtsslos scheinenden Fällen die Unterstützung versagt, bezw. von der Beendigung des Streifs dis zu einem gewissen Zeitpunkt abhängig gemacht hat. Ginige Delegirte geben ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß die Arbeit in den Militärwerfstätten in organisatorischer Beziehung nicht vortheilhaft auf die Arbeiter einwirke, da besonders die Flustuation eine sehr starke sei. Bon den meisten würde diese Arbeit auch nur als Nothbehelf betrachtet. Anderersseits wurde betont, daß dei thatkräftiger und plansmäßiger Leitung auch ohne Kämpfe beachtensswerthe Erfolge zu erzielen sind.

In das Streifreglement werden u. A. folgende Bestimmungen aufgenommen: Die Streifuntersstügung wird vom ersten Tage ab aus der Hauptscassen wird vom ersten Tage ab aus der Hauptschaft wir Ledige pro Woche M. 10, für Berheirathete M. 12 und für jedes Kind M. 1; für weibliche Mitglieder M. 6 pro Woche. Voransssehung für die Genehmigung eines Streifs ist, daß sich vier Fünstel der betreffenden Arbeiter in geheim er Abstimmung für denselben erstärt haben. Außerdem müssen bei einem Angriffsstreif min de sten sich wei Drittel, bei einem Abwehrstreif mindestens die Hälte der Arbeiter organistreif mindestens die Hörleitung hat der Verbandsvorstand, welcher auch die Genehmigung versagen oder hinaussschieden kann, wenn die Verhältnisse dieses geboten ersscheinen lassen. Streifs, welche entgegen diesen Bestimmungen unternommen werden, haben keinen

Unipruch auf Unterftütung.

Rachbem auf Antrag ber Rechnungskommission bem Borstand Decharge ertheilt war, referirte Sassenbach = Berlin über bas "Submissionswesen bei der Bergebung der Militärarbeiten". Er empsiehlt dem Berbande, die diesbezüglichen Petitionen früherer Sattler=Kongresse an die Kriegsministerien und sonstigen Behörden aufzunehmen, die donisiener Seite mit dem Bemerken abgethan wurden, daß man auf die Petitionen "und ef annter Sattler gefellen" einzugehen nicht für nöthig halte. Dem Berbande gegenüber könne dieser Einwand nicht mehr erhoben werden. Die

Generalversammlung beichloß einstimmig in Die

Ferner sollen die gesammten Militäreffets arbeiter eine "Generalkommission" wählen, wel gemeinsam mit dem Berbandsvorstande die Regels und Ausbesserung der bezüglichen Arbeitsverhö

nisse anzustreben hat.

Es folgt die Berathung der auf die Begründureines Industrieverbandes, bezw. den Abschluß v Kartellverträgen mit verwandten Berufsorgarsationen, bezüglichen Anträge. Für ersteren Antrerheden sich nur sehr wenige Stimmen. Besonde wurde gegen den Antrag angeführt, daß die einzelnen größeren Produstionsorten bestehen Einrichtung von Fachsetionen sich gut bewälf habe. Der Antrag wied mit 22 Stimmen abglehnt, ebenso ein Antrag auf Abschluß ein Kartellvertrages mit dem Lederarbeiterverban Dagegen wird der Antrag auf Abschluß ein solchen Vertrages mit dem Verbande der Tapeziere einstimmig angenommen. Der Verband der Sattl hat aus seinem Titel das Wort "Tapezierer" streichen.

Die bon mehreren Delegirten beantragte Be tragserhöhung wird abgelehnt, ebenso alle Antra auf Ginführung einer Rranten= bezw. Arbeits lofenunterftügung, lettere fällt mit 1 gegen 12 Stimmen, obwohl eine im Borjahi ftattgehabte Urabstimmung sich mit geringer Mehr heit dafür erflärt hatte. Die geringe Betheiligun an berfelben und bas badurch bewiesene gering Intereffe ber meiften Mitglieder veranlagte felb Anhänger ber Arbeitslofenunterftügung, gegen bi Ginführung zu ftimmen. Dafür wurde beichloffer im Juni 1901 eine neue Urabstimmung gu ber anftalten und nach Annahme ber Arbeitslofen unterftütung burch eine Zweidrittelmehrheit biefelb bom 1. Januar 1902 ab einzuführen. Werne foll ein diesbezüglicher Entwurf im Fachorgan veröffentlicht werden. Weiter wurde die Reife unterftügung erhöht und eine Umzugsunterftügung bis jur Sohe von M. 36 eingeführt. Die Agitations bezirfe follen neu eingetheilt werden.

Hinsichtlich der Fach presse wurden mehr rechtsbelehrende und fachliche Aufsätze gewünscht Gin Antrag will nur sozialvolitische und solche politische will nur sozialvolitische und solche politische und folde politische Etale, die mit der Gewerkschaftsbewegung in direkten Zusammenhange stehen, zuslassen; religion sein bliche Artikel sollen wegbleiben. Bon anderer Seite wurde geklagt, daß Inhalt und Ton des Blattes nachgelassen hätten und Bergrößerung, bezw. öfteres Erscheinen besselben, sowie Festanstellung des Redakteurs gewünscht. Beschlossen wird nur, daß der Redakteur berechtigt sei, Bersammlungsberichte auf das Nothwendigste zu fürzen. Dem Aussichusse werden die Funktionen der Preßkommission übertragen.

Bei ber Statutenberathung wird beschlossen, örtliche Kommissionen zur Berathung von Unterstützungsanträgen einzuseten. Die Sterbennterstützung beim Ableben von Kindern soll auch dann an weibliche Mitglieder gezahlt werden, wenn beide Chegatten dem Berbande angehören; sie beträgt in diesem Falle die Sälfte des statutarischen Sabes.

Die Berhältnißziffer ber Mitglieder, die eine außerordentliche Generalversammlung herbeiführen fönnen, wurde von 1/5 auf 1/8 erhöht. Urabstim=

in biefem

äreffeften= en, welche Regelung løberhält=

gründung hluk von f8organi= n Antrag desonders die in bestehende bewährt ien abge= ib eines verband. th eines apezierer r Sattler erer" zu

gte Bei= Antrage beits= mit 18 Borjahre r Mehr= eiligung geringe te selbst egen die chlossen, zu ver= tølosen= dieselbe Werner chorgan Reife=

tüğung ations= mehr ninfcht. foldie chafts= en, 3n= follen jeklagt, elaffen cheinen rs ge= afteur

wird thung Die mbern ezahlt bande **Sälfte**

Noth=

en die

eine ühren bftint=

mungen fonnen in Zukunft auch vom Ausschuß allein (bisher nur gemeinsam mit dem Borftand) angeordnet werden; fie entscheiden mit Zweidrittel= mehrheit.

Die banischen Delegirten berichten, jum 216= ichluffe eines Bertrages beauftragt gu fein, der die beutschen, englischen und danischen Organi= iationen zu gegenfeitiger Bulfe bei Rampfen, an denen die größere Salfte der Mitglieder betheiligt ift und die über vier Wochen dauern, verpflichtet (Ertrafteuer von 50 & pro Woche). Dem wurde entgegengehalten, daß die deutsche Organisation für die Aufbringung biefer Beträge feine Gewähr leiften fonne und gubem nur ber gebenbe Theil fei, da Maffenaussperrungen, wie in Danemart, in Deutschland nicht zu erwarten feien. - Dagegen wird eine nahere Regelung ber Reifeunterftugung und die möglichfte gegenseitige Unterftugung bei größeren Lohnfampfen in Ausficht gestellt. Huch iollen bei ausbrechenden Differenzen die beiber= feitigen Borstände fich sofort verständigen.

Auf die Festanstellung des Borsitzenden bezw. Medakteurs wird verzichtet, weil der bisherige Vorsigende selbst mit dem status quo einverstanden ist. Die Entschädigung des Vorsigenden wird auf M. 1200 pro Jahr, die des Kassirers auf M. 360 festgesetzt. Gewählt werden wieder Saffenbach bezw. Standfe.

Der Beitrag für weibliche Mitglieder wird von 5 auf 10 % erhöht; für mannliche Mit= glieder bleibt berfelbe unverändert (20 %); jedoch erhalt ber Borftand bas Recht, dei größeren Lohn= fämpfen einen Extrabeitrag bon 5 % pro Woche festzuseben.

Ferner foll ein Zentralarbeitsnachweis errichtet und alle Filialen zur Erhebung von Lohnstatistifen verpflichtet werben. Gine Delegation jum internationalen Lederarbeiterkongreß zu Baris wird abgelehnt. Ueber einen Leipziger Antrag: "Der Zentralborstand möge bie Beziehungen gur Generalfommiffion einftellen und ihr die Beitrage fo lange entziehen, als bas Leipziger Kartell aus dent deutschen Gewerkschaftsbunde ausgeschlossen ist", geht die Generalversammlung einstimmig zur Tagesordnung über.
Das neue Statut soll am 1. Juli d. J. in

Araft treten.

5. Generalberjammlung bes Lagerhalter : Berbanbes.

Magbeburg, 16. April 1900.

Unwefend find 135 Mitglieder. Der Jahres= bericht wird von Friedrich-Leipzig erstattet. Gr= freulicherweife zeigte ber 40. Benoffenichaftstag in Berlin 1899 Berftandniß für die Bestrebungen bes Berbandes, während man mit bem Schiedsgericht in Dresben schlechte Erfahrungen machte. Es ift das um fo bedauerlicher, als hierbei ausschließlich organifirte Arbeiter in Betracht fommen. Auch sonft fonnte manchmal bie Erfahrung gemacht werben, baß die organifirten Arbeiter in den Ronfum= vereinen recht mangelhaftes Berftandniß für die Anforderungen, welche bie Angeftellten ber Roufumvereine mit Recht erheben fonnen, befunden.

In ber Debatte wird Rlage geführt über bie lange Arbeitegeit ber Angestellten ber Ronfum= vereine. Auch die Bezahlung laffe viel zu wünfchen

So wird 3. B. in Magbeburg an bie Inhaber der Berfaufsstellen ein Fixum von M. 720 pro Jahr und 11/3 pBt. vom Umfan gezahlt, außer= dem M. 20 für Beigung. Bon diefem Ginkommen muß der Lagerhalter jedoch fein ganges Sulfs= personal besolden. Das in ein verwerfliches Bwifchenmeifterinftem, welches es mit fich bringt, daß Monatelohne von M. 40 für eine Sülfsfraft bei langer Arbeitszeit nicht zu den Seltenheiten gehören.

Einige Reduer führen braftische Beispiele an, bie zeigen, daß das jest herrichende Suftem ber Manfoentichädigungen recht verbefferungs= bedürftig ift und nicht ausreicht, um die entfteben= den Taradifferenzen auszugleichen. Ein Redner aus Leipzig flagt namentlich über Mangel an Bulfsperfonal, fowie auch barüber, bag bie Lagerhalter zu viel zu politischen Memtern beran= gezogen werden. Gin Rebner aus Dresben empfiehlt den Lagerhaltern, fich die Sympathien der organifirten Arbeiter bei ihren Beftrebungen 311 fichern, und bespricht das Schiedsgericht. Ginige Konfumbereine, 3. B. "Bormarts"=Dresden, haben daffelbe nicht anerfannt, weil fie dadurch ver= hindert werden, noch weiterhin ihren uneinge= schränkten Unternehmerstandpunkt einzunehmen.

Tost=Berlin mißt auch den Lagerhaltern ein Theil der Schuld an den bestehenden Difftanden bei. Man nehme zu viel Rücksicht auf feine Stellung und vergeffe, daß die Borftande ber Ronfumbereine, auch die aus Arbeiterfreisen her= vorgegangenen, den Berbandsmitgliedern als Unter= nehmer gegenüberfteben. Die weiblichen bulfefrafte feien oft fo minimal befoldet, daß fie ber Broftitution in die Arme getrieben werden; in manchen Bereinen beitehe ein ausgebildetes Spigel= inftem. Weitere Bertreter beflagen die Dividenden= jägerei der Konfumbereine und geben Schilderungen, welche die Lage der Lagerhalter nicht gerade in

rofigem Lichte ericheinen laffen.

Nach der Mittagspause entspinnt sich eine leb= hafte Debatte über die Entlohnung der Lager= halter. Es liegen zwei Resolutionen vor, in welchen die Lohnzahlung nach Brozenten als moralisch verwerflich bezeichnet und die Festsetzung eines ausgiebigen, festen Gehaltes verlangt wird. Im Bringip fprechen fich die meiften Redner fur die Resolutionen aus; Einige heben jedoch herbor, daß bie Durchführung diefer Forderung ichwierig fei, da die Berwaltungen mancher Konfumbereine fich fträuben, die Brozentzahlung aufzugeben, weil biefes Suftem bas billigere ift. Bezeichnend ift die Mittheilung eines Magbeburger Lagerhalters, nach welcher bort die Geschäftszeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends bauert. Die burch das Prozentfuftem hervorgerufene Uneinigfeit unter ben Lagerhaltern hat es jedoch zu Wege gebracht, baß eine gange Angahl Lagerhalter Morgens um 5 Uhr ihr Lager öffnen, also eine Arbeitszeit bon 15 Stunden haben. Der Redner bezeichnet bies als einen Beweis bafür, wie bas Prozentinftem unter ben Lagerhaltern forrumpirend wirft und ben Charafter berbirbt. Den Befürwortern ber Bablung nach Prozenten wird entgegengehalten, daß bas höhere Ginfommen, welches hier und ba burch biefes Suftem erzielt wird, auf der Husbeutung ber Gulfefrafte bafirt. Das fei moralisch bermerflich, weshalb für Lagerhalter und Sulfs=

Beilegung des Streifs gefunden wurde. Es wurde von Seiten der Fabrifanten eine Lohnserhöhung der Zwicker und Arbeiterinnen zugesagt, ierner ein ständiges Schiedsgericht eingesetzt, dem die Festseung der Bedingungen im Einzelnen vorbehalten sein joll und dessen Spruch sich beide Theile zu unterwerfen haben. Die Wiedereinstellung der Streifenden ist zugesagt, doch kann dieselbe nicht auf einmal erfolgen. Es dürsen jedoch keine auswärtigen Arbeiter eingestellt werden, jo lange noch Ausständige auf die Wiedereinstellung warten. Diese Bedingungen wurden in einer Berstammlung der Streifenden mit 330 gegen 285 Stimmen angenommen.

3**9**9

n:

cen

gł.,

ts=

nit

nit

3l.,

nt=

rei

en

m

if=

die

er=

en

nd

)e=

die

n.

111

in

en

ж

en

H

ge

m

115

115

11

ıe

er

e

11

II

?=

e

II

a

I

0

Iŧ

B

Der Bupperthaler Farberftreif bauert ungeschwächt fort. Die Unternehmer fpefuliren auf die Aushungerung ber Streifenden, weshalb Die Letteren fich an Die Bentralvorftande und Kartelle um nachhaltige Unterftützung wandten. Bugleich boten die Streifenden aber auch die Sand gu einem für beide Theile ehrenvollen Frieden, indem fie fich an die Sandelstammer, zweds Berbeiführung von Ginigungsverhandlungen, mandten. 2018 Grundlage follen die Forderungen einer Lohn= erhöhung und einer fonnabendlichen Arbeitszeit bon neun Stunden bienen. Gine Antwort der Unternehmer fieht noch aus. Dagegen mehren fich die rälle der Nechtung streifender und migliebiger Urbeiter durch ich war ze Liften, wodurch be= greiflicherweise fortwährend neue Erbitterung unter der bortigen Arbeiterschaft erzeugt wird.

Gin Baderftreit ift in Samburg aus-

In Nürnberg find die Former in einen Lohnkampf eingetreten. Sie fordern 54ftündige Arbeitszeit, Minimallohn von ftündlich 35 & für Minderjährige und 40 & ftündlich für Großejährige und Erhöhung der Stundenlöhne um 15 pgt. für Former, Kernmacher und Hülfsearbeiter, Ginführung einer befferen Lüftung der Gießereien durch entsprechende Bentilationsvorzichtungen, Anschaffung von Garderobeschränken, frenge Ausrechterhaltung des Schiedsgerichtsepruches vom Jahre 1894 und Aushang deffelben an sichtbarer Stelle, Anschaffung von Lohne bezw. Aftordbüchern.

Der Glasarbeiterstreit in Nienburg ist noch nicht beenbet, boch find Unterhandlungen im Gange, die hoffentlich zu einem guten Abschluß führen.

Die Beltfirma Siemens & Salste, Berlin-Charlottenburg, hat ihren Arbeitern, die am 1. Mai feiern, die Aussperrung angebroht.

In Wiesbaden streifen die Bauarbeiter um einen Stundenlohn von 38 & (vom 1. April 1901 ab 40 &), 15 p3t. Aufschlag für lleberund 40 p3t. für Nachtarbeit, Beseitigung der Affordarbeit, Beschäffung von Baubuden und guten Aborten und alljährliche Bereinbarung eines sooperativen Arbeitsvertrages. Die Zahl der Ausständigen beträgt 98, abgereist sind 88, anderweitig beschäftigt 86, 24 Arbeitswillige sind zu verzeichnen.

Mir die Leberarbeiter in Wilster, welche im Vorjahre etwa 7 Monate im Kampf mit dem Unternehmerthum lagen, hat die beutsche Arbeitersichaft lant der soeben gegebenen Abrechung inds gesammt M. 109 208,59 aufgebracht. Davon ents fallen auf die freiwilligen Sammlungen M. 62 253,79, aus der Hauptfasse des Lederarbeiterverbandes wurden M. 46 954,80 zugeschoffen.

Die Lederarbeiter in Uetersen freisen im zwei Fabrifen, welche die Ginführung des Zehnsftundentages und die Erhöhung der Affordsäge um 15 pgt. ablehnten.

Schweiz. Der Streif bei der frommen Firma Bengiger & Co. in Ginsiedeln ift durch Einigungsverhandlungen beendet worden. Die Arbeiter erreichten neben der Anerfennung ihrer Organisation und Wiedereinstellung aller Streifenden den Zehnstundentag, die Finrichtung einer Beschwerdesommission, sowie geregelte tarisliche Arbeitsverhältnisse.

Aus Franfreich wird dem "Borwarts" berichtet: Die Anwendung der Arbeiterschutzeformt Millerand's hat eine Reihe von Streifs zur Folgegehabt, die der Anfrechterhaltung bezw. der Grhöhung des alten für zwölf Stunden gezahlten Lohnes bei dem auf elf Stunden verfürzten Arbeitstag gelten.

In den Großwäschereien von Boulogue sur Seine und Bilancourt (bei Baris) hat der Aus= ftand der Arbeiter und Arbeiterinnen nach wenigen. Tagen mit einem vortheilhaften Ausgleich geendet. Die Ausständigen hatten 20 Proz. Lohnerhöhung für die Männer und 40 Brog. für die Frauen verlangt, um so den Frauen= mit dem Männer= lohn auszugleichen. Gie erlangten für bas ge= fammte Berfonal eine fofortige Erhöhung bon 10 Brog., weitere 5 Brog. in zwei Jahren, wo ber Arbeitstag auf 101 Stunden gu verfürgen, und abermals 5 Proz. in vier Jahren, wo ber Arbeitstag auf 10 Stunden zu berfürzen ift. Dit bem Beginn des Zehnstundentages im Sahre 1907 werden alfo die Bafder und Bafderinnen einen etwas höheren Lohn beziehen als bei dem bis= herigen zwölfstündigen Arbeitstag.

In den Baumwollspinnereien von Lille, Tourscoing und Roubaix dauert der gleiche Lohnkampf seit einer Woche fort. Im Allgemeinen, mit einigen Abweichungen in der Richtung eines höheren Lohnsuschlages, fordern die Spinner eine Lohnerhöhung von ein Zwölftel. Die Unternehmer wollen aber diesen Zuschlag nur den wenig zahlreichen im Stundenlohn arbeitenden Schichten bewilligen, während sie den im Affordlohn Arbeitenden nur einen dierprozentigen Zuschlag anhieten.

einen vierprozentigen Zuschlag anbieten.
Der Spinnerstreif dehnt sich noch immer aus. In Lille streifen die Arbeiter gegenwärtig in 17 Betrieben, in Roubair in 11 Betrieben. Die Aussichten sind durchaus günstig infolge des aushaftenden guten Geschäftsganges.

Dolland. Am 27. April find in Amsterdam die Siriftse ger einiger Buchdruckereien int den Ausstand getreten, weil die Prinzipale sich weigerten, die in dem Reglement vom versloffenen Dezember festgesette Lohnerhöhung zu bewilligen. Die Buchdruckereibesitzer haben beschlossen, sich gegenseitig zu unterstützen. Ginige Zeitungen konnten nicht erscheinen, andere nur theilweise. Die betreffenden Druckereien werden von der Polizei bewacht, welche die arbeitenden Schriftseger schützt.

Danemart. Achtung, Tabafarbeiter Deutschlands! Der banifche Tabafarbeiter- berband hat ben Lohntarif mit ben bortigen

fräste ein sestes Gehalt zu erstreben sei. Friedrichs Leipzig weist darauf hin, daß das Prozentsustem hauptsächlich in den Bereinen üblich ist, die bürgerslichen Ursprunges sind. Die Verwaltungen haben natürlich feinen Grund, diesem System ein Ende zu bereiten, weil es das billigste ist und, wie das Magdeburger Beispiel zeigt, die Aftionsfähigseit der Lagerhalter durch die in ihren Reihen hervorsgerusene Uneinigseit hemmt.

Gine Resolution, nach welcher ber Baffus einer in Dresden beschloffenen Resolution, die ursprünglich für Sachsen bestimmt war: Ge = halts zahlung nach Brozenten ist unstatthaft, auf ganz Deutschland auszudehnen

ift, wird angenommen.

Der Raffenbericht ergiebt die Einnahme von M. 4640,37, die Ansgabe M. 3966,15, darunter M. 245 für Streifunterstützung an andere Gewerfsichaften, M. 861,80 Zeitungskonto und M. 136,20 Gerichtskoftenkonto. Dem Raffirer wird Decharge ertheilt, der Gesammtvorstand erhält für seine Thätigkeit eine Entschädigung von M. 200.

Gewählt wird als erster Borsitzender Friedrich= Leipzig, als zweiter Borsitzender Bötsch=Leipzig, als Raffirer Hennig=Leipzig und als Schriftführer

Becker=Leipzig.

lleber die Presse referirt Friedrich-Leipzig. Das jetige Bereinsorgan ist das Handlungsgehülsensblatt. Reduer empsiehlt nun, einen Beitrag zu den Redaktionskosten zu leisten, der es dem Handsteinschaften zu leisten, der es dem Handsteinsagehülsenverdand ermöglicht, einen Redakteur anzustellen, der auch zugleich als Sekretär für den Handlungsgehülsenverdand zu fungiren hat. Die Entschädigung soll sich nur auf die Thätigkeit für die Lagerhalter erstrecken. Bedingung hierzu ist, daß die Redaktion mit dem Borstande an einen Ort, am besten Handlung, verlegt wird und daß den Lagerhaltern Einsluß auf die Haltung des Blattes eingeräumt wird.

Josephschn-Samburg erklärt, daß der Sandlungsgehülfenverband wahrscheinlich auf diesen Borschlag eingeht. Er weist darauf hin, daß der Redafteur auch zugleich Agitator sein soll, was auch den Lagerhaltern zu Gute komme und plädirt ebenfalls dafür, daß die Redaktion des Handlungsgehülfenblattes nach Hamburg verlegt wird.

Der Borftand wird ermächtigt, ein Abkommen in biefem Sinne mit bem Sandlungsgehülfen-

verband zu treffen.

Es folgen Anträge der Mitglieder. Ein Anstrag: Der Verband hat den Titel "Verband der Lagerhalter und Salterinnen Deutschlands" zu führen, wird durch die erfolgte Aufhebung des Verdotes des Inverbindungtretens politischer Vereine begründet und angenommen. Ein weiterer Antrag: Die Generalversammlungen sind in Zukunft von Delegirten siebt hat jedes Einzelsmitglied das Recht, an der Generalversammlung theilzunehmen) zu beschieden, wird abgelehnt.

Nach Erledigung einiger Antrage ohne Allgemeinintereffe erfolgt ber Schluß ber General-

berfammlung.

Der zweite Kongreß ber tichecho-flaviichen Gewerfichaften tagte zu Ofiern in Brag. 139 Delegirte vertraten 56 Fach- und 85 Bilbungsvereine. Bon ber tichechischen Gewerfichaftsfommiffion wurde bem Kongreß ein Thatigfeits-

bericht vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1899 porgelegt, bem wir folgende Daten entnehmen : Der tichechischen Gewertichaftstommiffion gehören an: 286 Bilbungebereine mit 12 959 Ditgl., 39 Zentralfachvereine mit 10 351 Mitgl., 84 Ortsgruppen und Filialen ber Fachvereine mit 3963 Mitgl., 17 allgemeine Fachvereine mit 635 Mitgl., 2 Franenvereine mit 110 Mitgl., insgefammt 428 mit 28018 Mitgl. Die Gefammt= einnahmen der Rommiffion betrugen in den brei Jahren 24714 fl. 69 fr., die Gefammtausgaben 19048 fl. 95 fr., der Baarbeftand betrug am 31. Dezember 1899 5665 fl. 74 fr. Für Streif= zwecke wurden verausgabt 35 484 fl. 6 fr. Die Mommiffion intervenirte bei 82 Ausftänden und unter= ftütte materiell 39 Ausstände. Angemeldet wurden 316 in Böhmen ftattgehabte Ausftanbe Lohnbewegungen, an benen 50 213 Arbeiter be-theiligt waren. Dabon entfallen allein auf bie Tertilarbeiter 79 Ausstände mit 30 666 Arbeitern. In 98 Fällen endeten die Ausstande mit gutem Erfolg, in 104 Fällen mit theilweisem Erfolg, in 93 Fallen ohne Erfolg. Berurtheilt wurden wegen bei Ausständen begangenen Deliften tretungen des Roalitionsgesetes, Beleidigung von Streifbrechern 2c.) 287 Berjonen zu Arreftstrafen im Gefammtausmaß von 44 Monaten, 125 Wochen und 197 Tagen und zu Gelbftrafen im Betrage von 255 fl. Deffentliche Agitationsverfammlungen und Borträge verauftaltete die Kommiffion in den drei Jahren insgesammt 810. Flugblätter wurden in einer Gefammtauflage von 134 600 Eremplaren herausgegeben. — Der Kongreß erledigte eine Anzahl organisatorische Angelegenheiten tichechischen Arbeiter.

Die vereinigten banischen Fachvereine hielten ihre erfte große Delegirtenversammlung in Ropenhagen in Anwesenheit bon Repräsentanten der schwedischen Landesorganisation und der nor= wegischen Fachvereine ab. Die Bereinigung befteht erft zwei Jahre und hat boch bereits große Erfolge erzielt. Sie hat fich namentlich als mächtige Waffe bei bem Angriff bes Arbeitgeber= vereins erwiesen. Bertreten find 40 Fachverbande und 26 Fachvereine mit 79 307 Mitgliedern. 3m Gangen find bem Zentralverband 83 110 Dit= glieder bon 42 Fachberbanden und 28 Gingel= vereinen angeschloffen. Die größte Organisation ift die ber "Arbeitemanner", welche gegen 30 000 Mitglieber 3ahlt. Außerhalb ber "Bereinigten Fachbereine" giebt es noch 13 300 organifirte Fach= vereinsmitglieder (Beamten, Pharmacenten, Sandlungegehülfen 2c.) Das Wichtigfte ift aber, bag bie große Aussperrung den Erfolg gehabt hat, baß bie Regierung ein Gefet, betreffend Ginfetjung eines Schiedsgerichts bei Arbeitsftreitigfeiten, gur Gin= führung gebracht hat, in bem ber Bentralberband ber Fachvereine als die Berhandlungsinstang ber Arbeiter anerkannt wird. Im Uebrigen wurden Statutenänderungen berathen und angenommen.

Tohnbeivegungen und Streiks.

Die Aussperrung ber Tuttlinger Schuhmacher ift beenbet. Die Ginigungsverhanblungen vor bem bortigen Gewerbegericht hatten ben Grfolg, daß eine gemeinfame Grundlage für bie organisirten Fabrikanten gefündigt und Fordetungen um Lohnerhöhung und Berminderung der Arbeitszeit gestellt. Die Fabrikanten haben diese Forderungen zurückgewiesen mit der Erklärung, daß es ihnen unmöglich sei, diese zu bewilligen. Sie drohen mit einer allgemeinen Aussperrung, sosen die Arbeiter an ihren Forderungen sesshalten. Wahrscheinlich wird der Kamps am 1. Mai beginnen. Zuzug nach Dänemark ist unter allen Umständen fern zu halten.

Der Bertrauensmann 3. S. Junge.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Streifflaufel hat nun doch die Bu= frimmung ber Berliner Baudeputation gefunden. In ber Gibung bom 27. April wurde mit 9 gegen 7 Stimmen beschloffen, diese Rlaufel in die Bauvertrage für die Ausführung bes ftabtifden Rranfenhaufes aufzunehmen. Angeblich foll bies nur ein Ausnahmefall fein, aber welcher Abmeg wurde nicht mit guten Borfagen beschritten, Die niemals ernft zu nehmen find. Die fogialbemo= fratischen Stadtvertreter wollen nun eine Gnt= fcheidung des Plenums der Stadtverordneten herbei= führen, über beren Ausfall für uns feine Zweifel beftehen. Der Berliner Stadtfreifinn hat fich in Ronfliftsfällen zwischen Unternehmern und Arbeitern noch ftete auf die Geite der Grfteren geftellt und wird auch diesmal feinem Bergenszuge folgen.

Ein Schutverband rheinisch-westfälischer Branereien ist in Dortmund mit einem Kapital von M. 20 000 begründet und in's Genossenschafts-register eingetragen worden. Die Bereinigung erstrebt den Schutz gemeinsamen wirthschaftlicher Interessen, vor Allem wirtsamen Schutz gegen werbschaftlicher Bohf ott sieder Art. Wir zweiseln sehr, ob der Berband gegen die überhand nehmenden Militärbohf oht will it är bohf ott sinit der nöthigen Energie auftreten wird. Gegen Arbeiterbohfotts bot der Weg friedlicher Berständigung noch immer den besten Schutz.

Die Krefelder Steinmetzweister verlangen von ihren Arbeitern den Anstritt aus der Organisiation, ehr sie deren Forderungen bewilligen wollen. Die Arbeiter weigern sich selbstverständlich, und erflärten daraufhin die Meister, sie hätten sich gegen eine Konventionalstrafe verpflichtet, von dieser Bedingung nicht abzugehen. An die ausswärtigen Unternehmer haben sie nun ein Zirkular gerichtet, worin sie bitten, keinen der in Krefeld im Streit befindlichen Gehülsen in Arbeit zu nehmen.

Die Sandelskammer zu Minden hat, da die §§ 611 und 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Nachtrag zur Arbeitsordnung erforderlich machen, in ihrer Sitzung vom 19. v. Mts. beschlossen, den Arbeitgebern des Bezirks folgende Zusätz zur Tagesordnung zu empschlen:

a) Jeder Arbeiter ift verpflichtet, zeinweise auch andere Arbeit, als diejenige, für welche er angenommen ift, zu übernehmen, sofern dadurch der Arbeitsverdienst nicht versringeri wird.

b) Der Arbeiter fann für folche Zeiten keinen Lohn beanspruchen, in benen er burch einen in seiner Berson liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden ift, auch wenn

Berfäumniß entschuldbar und nicht von er-

Gin anderweitig gemachter Borfchlag, die Beftimmungen des § 615 des B. G.-B. burch einen Zusatz zur Arbeitsordnung einzuschränken, wurde im Interesse der Arbeitnehmer einstimmig abgelehnt.

Es ift flar, daß auch diese Aenderung der Arbeitsordnung den Bestimmungen des Bürger-lichen Gesethuches widerspricht und überdies als ein Berstoß gegen die guten Sitten zu erachten ist. Den Arbeitern ist zu empsehlen, die Rechtsgültigeseit solcher Nachträge zu den Arbeitsordnungen anzusechten.

Arbeiterfchuk.

Arbeiterichun bei Fabrifbranden.

Gine Reihe größerer Brandungludefälle, vor Allem bas ichrectliche Brandunglud gu Leipzig, bei bem acht Menschenleben zu Grunde gingen, hat die Aufmerkfamkeit der Gewerbeauffichts= behörden auf die Nothwendigkeit einer Berschärfung der Magnahmen für die Feuerficherheit der Fabrifen gelenft. In Berlin hat auf Unregung Des Bolizeipräfidenten ein aus höheren Bau=, Gewerbe= Auffichts= und Feuerwehr=Beamten gebildeter Aus= fcuis zahlreiche Betriebsftatten befichtigt; und auf Grund ber beobachteten Mängel allgemeine Beftimmungen aufgeftellt, die alsbann einem größeren Rreife bon Bertretern ber Induftrie und Gewerbe jur Begutachtung vorgelegt und bon ihnen gebilligt worden find. Die Beftim= mungen follen ben Befigern ber Grundftiide mit feuergefährlichen Betrieben - es fommen in Berlin über 1200 Grundstücke dieser Art in Betracht - mit bem Griuchen zugestellt werden, die Gebäude entfprechend einzurichten. Da die Betriebsftätten größtentheils inmitten der Wohngebande und felbit im unmittelbaren Unschluß an die Wohnungen er= richtet find und die gur Beit beftebenden Buftanbe bom Standpunft ber Feuer- und Sicherheitspolizei recht oft viel zu wünschen übrig laffen, find zur Erhöhung ber Fenersicherheit zahlreiche Maßnahmen borgesehen worden.

1. Sie bezwecken die thunlichste Beseitigung der Gesahrquellen, die namentlich in Bezug auf Heizung und Beleuchtung bestehen; insbesondere find die elektrischen Leitungen zumeist ungenügend gesichert.

2. Die Borfehrungen für die Entleerung der feuergefährlichen Betriebsstätten und der über ihnen gelegenen Wohnungen sind derart zu verbessern, daß die Rettung der Arbeiter und Bewohner bei einem Brande sichergestellt ist. Es ist daher gefordert, daß die feuergefährlichen Betriebsstätten und die über ihnen gelegenen Wohnungen mit zwei geeigneten Treppen in Berbindung stehen, und zwar mit zwei derart gelegenen Treppen, daß nach Bergualnung der einen noch die zweite Treppe benutzbar bleibt. Nöthigensalls darf die eine Treppe durch eine geeignete Nothleiter ersetzt werden. Wo besondere Gesahren bestehen, sollen Wohnungen über den Betriebstätten überhanpt nicht mehr geduldet werden.

3. Die einzelnen Betriebe find gegen einander und gegen Wohnungen feuerficher abzutrennen, namentlich find Oeffnungen für Transmiffionen,

Ediachte usw. berart zu schließen, daß die Ueberstragung eines Feners oder bes Rauchs von einer Stätte zur anderen verhütet wird.

4. Die Sicherheits=, Rettungs= und Lofchein=

richtungen find zu verbeffern.

Als feuergefährliche Betriebe gelten in der Riegel namentlich Fabriken und Arbeitsstätten, in denen Holz, Bapier oder Celluloid verarbeitet wird, oder Galanteriewaaren, fünstliche Blumen, Zpielwaaren aus brennbaren Stoffen, sowie Baumwollerzengnisse hergestellt oder Fette, Dele, Lade, Theere, Aether, Spiritus, Benzin, Petroleum erzeugt, verarbeitet oder in Amwendung gebracht werden, oder wo sich aus Mehl, Staub, Gasen oder Dünsten besonders leicht entzündliche und erplosible Gemische bisten können; ferner Lapezier= und Bolsterwerkstätten.

Eiwaige zu ben feuergefährlichen Betrieben gehörende Lagerrämme, sowie solche Lagerrämme für leicht brennbare Gegenstände (3. B. Polstermaterial, Möbel, Federn), in denen sich Personen dauernd aushalten, unterliegen gleichfalls in der Regel den Bestimmungen. Kleine Betriebe bleiben underücksichtigt, sosern sie nicht etwa wegen ihrer Lage oder aus sonstigen Gründen Gesahren sür dritte Personen bergen. Die Besichtigung der Grundstücke ersolgt durch eine, aus dem Baus, dem Gewerbes und dem Brandinspettor zusammensgelesten Kommission. Die allgemeinen Besichen sich auf annähernd fünfzig Maßnahmen und werden in der "Rorddeutschen Allgemeinen Zeitung" und im "Centralblatt der Banderwaltung" veröffentlicht werden. Wir werden auf dieselben nach Beröffentlichung im Speziellen zurücksommen.

Juftiz und Arbeiterschut. Die Fabrifanten Driedger und Mener aus Ober = Schönweibe, bie Bleifarben herftellen, waren bom Amtsporfteher aufgefordert worden, ihre Arbeiter täglich nur feche Stunden zu beschäftigen, weil die Beschäfti= gung in hohem Grade gefundheitsgefährlich fei. (58 war feftgeftellt worben, baß bie Rranten= faffe für Arbeiter bes betreffenden Betriebes gegen M. 4000 Kranfengeld in einem Jahre ausgegeben hatte, mahrend die Arbeiter jener Fabrif in dem= ielben Zeitraume nur M. 200 Beitrage gur Kranten= taffe bezahlt hatten. Infolge biefer Umftande hatte der Landrath eine ftrenge Heberwachung des Betriebes angeordnet und der Amtsborfteber Die ermähnte Berfügung erlaffen. Da Driedger und Mener die Berffigung bes Amtsvorftebers nicht beachteten, wurden fie angeflagt. Bahrend das Schöffen= gericht die Angeflagten freifprach, hob die Straffammer die Borentscheidung auf und berurtheilte ieden der Angeflagten zu einer Gelbftrafe. Die An= geflagten behaupteten dagegen, der Amtsvorfteher fei nicht befugt, eine berartige Berfügung zu erlaffen, jum Erlaß folder Beftimmungen fei nur ber Bundesrath berechtigt. Die Straffammer erflärte aber ben Amtsborfteher für befugt, jum Schute ber Arbeiter eine berartige Berfügung zu erlaffen. Begen Diefe Enticheidung legten bie Angeflagten Revifion beim Kammergericht ein. Diefes hob die Bor-entscheidung auf, sprach die Angeflagten frei und erflärte die Berfügung des Amtsvorstehers für unwirtfam; ber Bundesrath habe bie Arbeitszeit für bie hier in Betracht tommenben Betriebe auf

zwölf Stunden sestgesest und zwar gemäß § 1200 der Gewerbeordnung zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter. Hieran könne die Polizeibehörde auf Grund der §§ 120a dis d nichts ändern. Die Berfügung des Amtsvorsiehers sei darum rechts= unwirksam.

Die Inhaber der gemeingefährlichen Fabrik haben also die Gemigthung, daß ihre Arbeiternunmehr auf Grund eines vom höchten preußischen Gerichtshof gefällten Urtheils zur höheren Ehre des Profits ihre Gesundheit schlennigst zu Grunderichten können. Gine herrliche Blüthe der kapistalistischen Wirthschaftsweise!

Die widerhaarigen Unternehmer der Thierhaarindustrie. Das baherische Staats=ministerium des Junern hat ein Mundschreiben an die Kreisregierungen erlassen, worin es heißt: "Die Durchführung der Borschriften über die Einrichtung und den Betried der Moßhaarspinmereien, Haar= und Borstenzurichtereien usw. stößt bei den Industriellen zur Zeit noch auf Schwierigfeiten, weil die Desinsestion des rohen Moßhaaresmit Wasserdamps gemäß jener Befanntmachung angeblich die Beschaffenheit des desinsizirten Materials nachtheitig beeinstußt.

Die wiederholte, eingehende Brüfung des Dampfdesinfektionsversahrens seitens des Kaiser-lichen Gesundheitsamts hat indeß ergeben, daß die von den Industriellen geäußerten Befürchtungen hinfällig sind, wenn das Bersahren sachgemäß gehandhabt wird." Das Kaiserliche Gesundheits-amt hat sich bereit erklärt, diesbezüglich den Insustriellen mit Rath und Unterweisung zur Seitezu stehen. Soffentlich treten auch die übrigen Landeszentralbehörden mit der gleichen Entsichedenheit für die Durchführung des Arbeitersichuses ein.

Ueber den Unterricht in den gewerb= lichen Fortbildungeschulen hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe eine Berfügung erlaffen, wonach er ber - hauptfächlich von den Zünftlern geltend gemachten — Ansicht, daß ber Unterricht grundfäglich in die Abendstunden gu verlegen fei, nicht beitritt. Für die Bestimmung der Unterrichtszeit muffe in erfter Linie die Erwägung maßgebend sein, daß die Schüler nicht geiftig und forperlich ermubet fein burften. Dies sei aber bei der im Handwerk durchweg üblichen Länge der täglichen Arbeitszeit und bei dem größten Theil der jungen Leute in den späteren Abendstunden der Fall. Darum feien auch erfahrungsgemäß die Erfolge um fo geringer und die Unaufmertsamfeit um fo größer, je fpater die Unterrichtsftunden liegen. Darauf, daß die jungen Leute durch ben Abendunterricht bom Unfugtreiben abgehalten werben, fei feineswegs mit Gicherheit zu rechnen; vielmehr fei verschiedentlich barüber geflagt worden, daß die Fortbildungsschüler, wenn fie im Dunkel nach Saufe gingen, befonders gu Ausschreitungen geneigt seien. Im Allgemeinen wird nach ber Anficht bes Minifters dahin gu ftreben fein, daß der Unterricht in die Rach= mittags= ober fruheren Abenbftunden gelegt wirb. In keinem Falle follte jedoch noch nach 9 Uhr Abends Unterricht stattfinden.

Etwas mehr Arbeiterichun in Defter's reich. Im öfterreichischen Gifenbahuminifterium finden, wie bie Wiener "Arbeiterzeitung" mittheilt,

13

on er=

einen wurde lehnt. g der ürger=

s als en ift. ültig= ungen

, vor ipzig, ugen, ichts= rfung Fa= g des

g des verbe= Uns= und meine

meine cinem uftrie und ftim=

stücke n in racht äude

ätten felbst 1 er= ände

olizci

zur men mug

auf

dere zend der

men

ern, mer ther tten

mit hen, daß

ppe eine fest

llen upt

ber len, nempeln und ben Minderjährigen den Zutritt verswehren. Das Koalitionsrecht der Minderjährigen ift badurch völlig in Frage gestellt.

om Be=

achenden

nabmen

chafte :

}erein&=

ch von

dienen,

ie bem

rfamm=

emachte

e Ber=

anzu=

ift im

ımlung

handelt

wecten

n Ber=

einer

Giner

tischen

ierden,

te, die

eit ge=

d dak

Lohn=

Denn

Ber=

End=

ichtet,

n. fo

-poli=

g des

egen=

nach

dann

and)

lichen

t Be=

ngen

zum

und

iben.

daß

pung

:din=

all=

rden

urdi

ftellt

ung

flich

ms.

ntes

ud=

fche

fein

ein ;

mg,

Der

ben

ben

neft

ar.'

Ceine

Kartelle, Sekrefariate.

Schwabach. In bem Bericht in Nr. 12 des "Correspondenzblatt" find folgende irrthümliche Mittheilungen gemacht: Nicht die Metallarbeiter, sondern die Sektion der Silberschläger des Metallsarbeiterverbandes standen dem Kartell fern. Diese Sektion ist jeht jedoch dem Kartell wieder beigetreten. Die Lohnforderungen wurden in den letzten vier Jahren nicht ohne Streik bewilligt, sondern es hat nets erst zum Streik gegriffen werden müssen, bevor die Fabrikanten sich zu Bewilligungen bereit zeigten.

Kartellbericht Netersen 1899. (Bewerfichaftsfartell gehören folgende Organi= jationen Ende 1899 (1898) an : Fabrif=, Land= und Gulfsarbeiter 30 (51), Maurer 37 (28), Sattler und Tapezierer 45 (34), Schuhmacher 7 (7), Tabaf= arbeiter 8 (28), Holzarbeiter 16 (10), Zimmerer 8 (5), Leberarbeiter 26 (23), Tertilarbeiter 12 (14). Gesammtzahl ber Organifirten am Orte 189 (200). Sigungen haben 9 ftattgefunden, fowie 1 öffentliche Gewerkichaftsversammlung; in derselben hielt Genoffe Grunwaldt=Samburg einen Bortrag über Zwangsinnungen. Lohnbewegungen famen nicht_ vor. — Die Jahreseinnahme betrug M. 205,73, hier= von find M. 111,87 auf Liften gefammelt ; Die Ausgabe betrug M. 186,10, hiervon find folgende Unterftützungen an auswärtige Streifs gefandt worden: ben Arcfelber Webern M. 40, ben ausgesperrten Arbeitern Danemarts M. 80, den Leder= arbeitern in Wilfter M. 45. Anzeigen an ben Fabrifinfpettor find in diefem Sahre feine ge= macht worden. Die Maifeier nahm gleich ben früheren einen würdigen Berlauf, girfa ein Drittel der am Orte Organifirten feierte burch Arbeiteruhe.

Das Fleusburger Gewertschaftstartell beabsichtigt, ein Arbeitersefretariat zu errichten. Jeboch soll borber eine Urabstimmung unter ben bortigen Mitgliebern ber Gewertschaften stattfinden.

Mus anderen Arbeiterorganisationen.

Die evangelijden Arbeitervereine und bie Gewertschaftefrage.

Der Gesammtberband der evangelischen Arbeiterbereine Beiterband der eine generalversammlung ab, deren Herbandes, die Reform der Krankenversicherung und die Gewertscher Gewerbandes, die Reform der Krankenversicherung und die Gewertschen Ger Berband zählt gegenwärtig kaum 65 000 zahlende Mitglieder, davon nur etwa 40 000 Lohnarbeiter. Seine sinanzielle Kraft ist höchst dürstig; sließen doch der Zentralleitung nur 3 & jährlich pro Mitglied, also za. M. 2000 im Ganzen zu, womit dieselbe auch nicht entsernt den an sie gestellten Ansprüchen gerecht werden kann. Gine Erhöhung des Berbandsbeitrages stieß aber bei der Mehrheit der Delegirten auf starten Widerstand, und als

schließlich der Zentrale 5 statt 3 & pro Mitglied dewilligt wurden, da war ihr sicher mit der ge= ringen Mehreinnahme wenig geholsen. "Und das in einer Zeit", flagt die "Hilfe", "in welcher sonst die Arbeiterorganisationen aller Art längst ein= gesehen haben, daß finanzielle Opser einen weit größeren sinanziellen Gewinn bringen."

lleber bie Kranfenverstich erungs=
reform referirte Tischendörfer-Berlin. Ohne
Debatte wurde eine Resolution angenommen, die
sich für einheitliche Orts= und Bezirkstrankenkassen
mit fünf Beitragsklassen, freie Arztwahl, Ge=
währung der Apothekenkonzession an die Kassen,
26wöchige Unterstüßungsdaner, Begfall des Ueber=
versicherungsverbotes, Ausdehnung der Bersicherungspflicht auf die Hausindustrie und Dienstboten,
Berschärfung des Meldezwanges für die Unter=
nehmer und Beibehaltung voller Selbstverwaltung
ausspricht.

Den Höhepunkt der Berhandlungen bilbete bie Bewertichaftsfrage, eingeleitet von einem Referate Raumanns, der die ebange= lifchen Arbeitervereinler für ben Gintritt in Die Gewerfichaften gewinnen wollte. In den Gewerfschaften sei für politische und religiöse Fragen und Weltanschauungen fein Raum, wie ja auch bie Kartelle der Unternehmer nicht von solchen Unter= schieden berührt würden; nur direft wirthschaftliche Fragen würden dort behandelt. Leider feien die Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine gewerk= ichaftlich meift indifferent und einflußlos, obwohl es keinen sicheren Weg gebe, als starke Berbande der Arbeiter und Unternehmer; fie follten fich des= halb den Gewerfichaften auschließen, wobei es den lokalen Arbeitervereinen freistehe, zu wählen, welcher Art von Gewerfschaften oder Gewerkvereinen fie beitreten wollen; bas lette Biel muffe indeß bie Herstellung allumfaffender unpolitischer und un= fonfessioneller Berufsverbande sein. Raumann beantragte folgende Thesen:

"a) Die evangelischen Arbeitervereine waren ihren religiösen und patriotischen Charafter in jeder Sinficht und find barum nicht im Stande, all. Mitglieder eines Berufs zu gewerfichaftlicher Arbeit zu vereinigen. Ihre praftifche Thatigfeit liegt mehr auf dem Gebiet ber Genoffenschaft, als auf dem der Gewerfschaft. b) Da aber die eban= gelischen Arbeiterveine nicht felbst Gewerkschaften in's Leben rufen können, haben fie die bringenbe Bflicht, ihre Mitglieder zur Theilnahme an Gewerf= schaftsverbanden anzuhalten, bamit nicht burch die ebangelischen Arbeitervereine der Gefammt= fortschritt der Arbeiterbewegung irgendwie ge= hemmt werde. c) Es wird nöthig daß die einzelnen ebangelifchen Arbeiterbereine fich nach lokalen Erwägungen barüber ichlüffig machen, welcher Art bon Gewerkichaften ober Gewertvereinen fie ihre Mitglieder guführen wollen. Jebenfalls empfiehlt fich gemeinsamer Gintritt ber driftlichen Berufsgenoffen eines Orts. d) Bei biefer Beschluffaffung barf nie aus bem Muge verloren werden, daß die Berftellung allumfaffender und untonfessioneller unpolititischer berbande bas lette Biel ift. Berbande, die biefem Biel offen guftreben, haben ben Borgug."

^{*} Aehnliche Thefen batte ber "Nordelbifche Berband driftlich gefinnter Arbeitervereine" auf feinem Delegtrtentag befchloffen.

derzeit Berathungen der betheiligten Ministerien über den ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes fiatt, das die Ausdehnung der zum Schutze der Arbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach Analogie der Gewerbeordnung auf die bei den Regiedanten und Hilfsbetrieben der Gisenbahnen verwendeten Arbeiter zum Gegenstande hat. Der Gesetzentwurf wird nach Abschluß der Berathungen dem Arbeitsbeirath zur Begutachtung vorgelegt werden.

Ansbehnung des schweizerischen Fabrikgesetes. Aus Anlaß eines Streiks in den großen Steinbrüchen des Kantons Tessin, der gegen eine drückende Arbeitsordnung gerichtet war, hat die Regierung dieses Kantons den Gutwurf eines Gesetes zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in diesem und ähnlichen Berusen ausgearbeitet. Er bezieht sich auf Steinbrüche, Minen, Maurer-, Bauund Transportarbeiten, auf Straßen-, Brücken-, Innnel-, Kanal- und Wasserbauten und bedeutet in der Hauptsache die Ausdehnung des Fabrikgesetes auf diese Betriebe.

Der Entwurf normirt die tägliche achtstündige Arbeitszeit, mindestens einstündige Mittagspause, die Sonntagsruhe, Lohnzahlung von 25 pJt. für lleberzeitarbeit, amtliche Nevision der von den Unternehmern den Arbeitern zur Berfügung gestellten Wohnungen, 14tägige Lohnzahlung und dito Kündigung, Berbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und Berbot der Ueberzeitarbeit von Jugendlichen unter 18 Jahren, Berbot des Truckinstems. Die Tags und Affordslöhne müssen von den Unternehmern mit den

Justig.

Der Berbandstag der Buchbinder gu Berlin erlitt am 1. Ofterfeiertag burch den Diggriff des überwachenden Bolizeilentenants eine fonderbare Unterbrechung. Der Lettere berlangte nämlich, daß bie anwesenden weiblichen Berfonen ben Saal verlaffen follten ober bag die Sigung erft nach Beendigung bes Gottesbienftes beginnen Dürfte - benn - fo begründete, bem "Bormarts" Bufolge, ber Beamte fein feltfames Borgeben wenn die Berfammlung eine öffentliche fei, fo dürften wohl Frauen an derfelben theilnehmen, bann burfe aber bie Berfammlung nicht mabrend ber Rirchzeit tagen. Sandele es fich aber um eine Bereinsversammlung, die mahrend bes Gottesdienftes ftattfinden barf, bann muftten bie Frauen fich entfernen.

Der Beamte wurde zwar darauf aufmerkam gemacht, daß der Berband der Buchbinder kein politischer Berein ist, was schon daraus hervorgehe, daß demselben seit jeher weibliche Mitglieder angehören, was auch den Behörden bekannt sei, und daß also die Boraussetzungen des Bolizeileutenants nicht zutreffen. Der Beamte bestand aber auf seinem Berlangen, und, um einer etwaigen Störung der Berhandlungen vorzubeugen, verließen die Zuhörerinnen, sowie eine weibliche Delegirte den Saal. Gleichzeitig begab sich ein Borstandsmitglied nach dem Polizeipräsidium und kam nach zweistündigen Bemühungen — die höheren Polizeis

beamten waren nicht anzutreffen — mit dem Bescheid zurück, daß das Berlangen des überwachende Beamten ungerechtfertigt sei. Die Franen nahme nunmehr wieder an der Sigung Theil.

Politische Zwecke und Gewerkschafts versammlungen. Das sächsische Oberlandes gericht hat den § 1a des sächsischen Bereins gesetzes, der Minderjährigen den Besuch von Bersammlungen, die politischen Zwecken dienen verdietet, in einer Weise interpretirt, die den Wortlaut desselben direft widerspricht. Seine

Entscheidung lautet:

"Richt ber bei ber Ginberufung einer Berfamm lung ausgesprochene ober fouft erfennbar gemachte Bwed fann baffir enticheidend fein, ob die Berfammlung als eine politische Berfammlung anzufeben ift ober nicht, fondern maßgebend ift im Wefentlichen nur ben Berlauf ber Berfammlung felbst und bas, mas in ihr erörtert und berhandelt worden ift. Denn auch eine zu anderen Zwecken einberufene Berfammlung fann erft in ihrem Ber= laufe burch bas in ihr Berhandelte gu einer politischen Berfammlung gemacht werben. Giner Berfammlung fann die Eigenschaft einer politischen Berfammlung nicht dadurch entzogen werden, daß die Berfammlung den Endzwed verfolgte, die Sorer des Bortrages auf Die Rothwendigfeit gewerfichaftlicher Organisation hinzuweisen und baß durch diefe lediglich eine Erlangung günftiger Lohnund Arbeitsbedingungen bezweckt werde. auch wenn dies der Endzweck ift, dem eine Ber= fammlung bienen foll, wenn fich alfo ihr End= zweck auf die Erreichung von Bielen richtet, die dem wirthichaftlichen Gebiete angehören, fo muß doch die Berfammlung bann als eine poli= tische gelten, wenn als Mittel gur Erreichung bes borgeftedten Bieles bie Erörterung bon Angelegen= heiten gewählt wird, die ihrer Beschaffenheit nach politifcher Ratur find. Die Berfammlung ift bann aber eine politische Berfammlung, die zugleich auch der Erreichung des bezeichneten wirthschaftlichen Zweckes bient. Und wenn auch nach § 152 der Bewerbeordnung alle Berbote und Strafbestimmungen wegen Berabredungen und Bereinigungen gum Behufe ber Erlangung günstiger Lohn= und Arbeitsbedingungen als aufgehoben zu gelten haben, fo folgt boch aus biefer Borfdrift noch nicht, baß bamit auch die Mittel, burch beren Anwendung bie Erlangung günftiger Lohn= und Arbeitsbebin= gungen erreicht werden foll, außerhalb ber allgemeinen Strafbeftimmungen haben geftellt werden follen. Bielmehr find, wenn diefe Mittel burch anbere Befete berboten und unter Strafe geftellt werben, die Berfonen, die fie gur Unwendung bringen, nach biefen Gefeten haftbar und ftrafbar.

Der Abs. 1 des § 1a sest aber ausdrücklich "politische Zwecke" einer Bersammlung voraus. Ein solcher Zweck ist doch etwas Borherbestimmtes und stellt sich nicht erst im Laufe der Berhaudlungen ein. Zufällige oder nebensächliche politische Abschweifungen können für das Borhandensein eines politischen Zwecks nicht beweiskräftig sein; diese ergiebt sich vielnehr aus der Tagesordnung, sowie aus den Absichten und Handlungen der Einberufer und Leiter, nicht aber aus irgend welchen Mitteln. Nach der Entscheidung des sächsischen Oberlandesgerichts kann die Polizei in Zukunft jede Gewerkschaftsbersammlung zu einer politischen